



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 9

September 2006

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 563 Verwaltungsreferent/in für Städte- und Gemeindebund NRW
- 564 GVV-Kommunal für 2005 mit positiver Bilanz

Recht und Verfassung

- 565 Bund gegen Verbot von „Killerspielen“
- 566 Rechtschreibreform in Verwaltungen
- 567 RFID-Reisepässe erfolgreich kopiert
- 568 Jahrestagung 2006 AG NW Statistik

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 569 Abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke
- 570 Gewerbesteuerhebesätze 2005
- 571 EU-Kommission zum Schutz des Namens „Sparkasse“
- 572 Kommunale Beteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“
- 573 Einsparung durch Erdgasfahrzeuge in der Kommune
- 574 Fachverbände der Kämmerer zur Zukunft der Gewerbesteuer
- 575 Finanzpolitik der Großen Koalition
- 576 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Gewerbesteuerumlage
- 577 Konditionenänderung der KfW
- 578 Passivierung von Sonderposten in der gemeindlichen Bilanz
- 579 Reverse-Charge-Verfahren abgelehnt
- 580 Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden 2005
- 581 Steuerliche Behandlung privater Kraftfahrzeugnutzung
- 582 Unternehmenssteuerreform 2008
- 583 Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW

Schule, Kultur und Sport

- 584 Altersentwicklung der Lehrerinnen und Lehrer in NRW
- 585 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
- 586 Übernahme von Bestattungskosten
- 587 DStGB gegen überzogene Standards bei Grabsteinsicherheit
- 588 Durchlässigkeit im gegliederten Schulwesen
- 589 Eigenanteil bei den Lernmitteln
- 590 Fachtagung KulTour in der Provinz
- 591 Ganztags Hauptschulen
- 592 Landesprogramm „Kultur und Schule“
- 593 Sommerleseclub der Bibliotheken
- 594 Lehrer-Schüler-Statistik für NRW
- 595 Pressemitteilung zur Rundfunkgebühr für internetfähige PCs und Handys

Datenverarbeitung und Internet

- 596 ElsterOnline nicht rechtssicher?
- 597 Gemeinsames Callcenter Bonn/Köln erfolgreich
- 598 Internet Explorer 7 als automatisches Update
- 599 KIRP GmbH unter neuem Dach

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 600 Europäisches Jahr der Chancengleichheit
- 601 Freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr
- 602 Krankenhausträger gegen Kürzungen des Krankenhausbudgets
- 603 Leistungsprozess im SGB II
- 604 Pauschalierte Leistungsgewährung
- 605 SGB II-Arbeitsgemeinschaften und -Optionskommunen
- 606 Situation der Familien in Nordrhein-Westfalen

Wirtschaft und Verkehr

- 607 Kombilohn in NRW
- 608 Neuausrichtung der EU-Tourismuspolitik
- 609 3,4 Mrd. Euro für Schienenverkehr der DB AG
- 610 Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
- 611 EU-Strukturfondsverordnungen 2007 - 2013
- 612 EU-Wettbewerb „Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr“
- 613 Europäische Charta der Verkehrssicherheit
- 614 Förderinitiative „Mobilität 21 – Beispiele für innovative Verkehrslösungen“
- 615 Internet-Beratungsprogramm zur Gründungsberatung
- 616 Neuaufstellung des-NRW Tourismus
- 617 Stadtverkehrsförderung 2006
- 618 Verkehrsunfälle im Jahr 2005
- 619 Tagungsband zum Deutschen Straßenausstattungstag 2005
- 620 Umfang an Verkehrsdelikten

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 621 Pressemitteilung: Abwasserbeseitigung in Privathand käme teurer
- 622 Schreiben an den Bund der Steuerzahler
- 623 Verwaltungsgericht Minden zum Kanalanschlussbeitragsrecht
- 624 Änderung der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung
- 625 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- 626 Modellberechnung des Landesumweltamtes zur Luftreinhaltung
- 627 OVG Lüneburg zur energetischen Verwertung von Einwegwindeln
- 628 OVG Saarland zur Abfallentsorgung im Außenbereich
- 629 Stellungnahme zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung
- 630 VGH Baden-Württemberg zur energetischen Verwertung

Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Senioren

Armin Laschet

Die neue Generationenpolitik der Landesregierung NRW

Hans-Josef Vogel, Marita Gerwin

„Zukunft Alter - Netzwerke für die 2. Lebenshälfte“ in der Stadt Arnsberg

Annette Niederfranke

Das bundesweite Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser

Ursula Woltering

Das Projekt „Älter werden in Ahlen“

Birgit Ottensmeier

Pilotprojekt „Neues Altern in der Stadt“ der Bertelsmann Stiftung

Werner Göpfert-Divivier

Wirkungsorientierte Steuerung in der Altenhilfe

60 Jahre Nordrhein-Westfalen

Ulrike Liebau

Neugestaltung des Stadtgartens Pulheim unter Gender-Gesichtspunkten

Die Römer in Westfalen - Korrektur eines Geschichtsbildes

Harry Voigtsberger

Innovative Strategien beim LVR-Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Marianne Wolf

Hilfestellung der GPA NRW bei der Kassenprüfung

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 18.09.2006 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kamp-Lintfort
- 20.09.2006 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Rheine
- 26.09.2006 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
- 27.09.2006 Ausschuss für Umwelt in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
07./08.09.2006	„Was ich immer schon wissen wollte“ Bürgermeisterseminar	Nettetal
13.09.2006	Seminar „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr“	Münster
21.09.2006	Seminar des StGB NRW/DStGB „Neuorientierung der Familienpolitik – Strategien und kommunale Praxisbeispiele“	Nettetal

563

Verwaltungsreferent/in für Städte- und Gemeindebund NRW

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sucht zum 01.01.2007 eine(n)

Verwaltungsreferentin/Verwaltungsreferenten

Gemessen an den herausgehobenen Funktionen eines kommunalen Spitzenverbandes ergeben sich für den Verwaltungsreferenten/die Verwaltungsreferentin besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Diese umfassen u. a.

- Organisation der inneren Verwaltung sowie des Finanz- und Personalwesens,
- Durchführung von Tagungen und Kongressen,
- Seminarkoordination
- Datenerhebung und -pflege in Bezug auf die Organe,
- Beschaffungswesen
- Hausverwaltung

Für die Anstellung kommen vorzugsweise jüngere Beamte des gehobenen Dienstes mit Erfahrungen im Finanz- und Personalwesen in Betracht. Da ein doppischer Haushalt eingeführt werden soll, sind entsprechende Kenntnisse wünschenswert. Kommunalpolitische Erfahrung ist von Vorteil. Die Einstellungsbedingungen richten sich nach den Voraussetzungen des Bewerbers. Schwerbehinderten wird bei gleicher Eignung Vorrang gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Sept. 2006 an:

Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
– persönlich –
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW September 2006

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

564 GVV-Kommunal für 2005 mit positiver Bilanz

Einen Gewinn von 21,3 Mio. Euro und 8 Mio. Euro Beitragsrückerstattungen konnten Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juni 2006 in Köln den Mitgliedern präsentieren. Damit profitierte GVV-Kommunal u. a. auch von den deutlichen Entlastungen auf den Kapitalmärkten und dem allgemeinen positiven Trend in der deutschen Versicherungswirtschaft. So konnte das Unternehmen auch für sein 94. Geschäftsjahr mit positiven Zahlen aufwarten. Erstmals präsentierte sich der ehemalige Lippstädter Bürgermeister Wolfgang Schwade als neuer Vorstandsvorsitzender von GVV-Kommunal im Rahmen einer Mitgliederversammlung. In seinem Bericht an die Mitglieder stellte er ganz besonders heraus, dass GVV-Kommunal als kommunale Selbsthilfeeinrichtung, gerade in Zeiten finanzieller Notlagen der Kommunen, auch weiterhin ein verlässlicher Partner für die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre Unternehmen sei.

Durch die positive Entwicklung der Kapitalmärkte konnte im nicht versicherungstechnischen Geschäft ein Überschuss erzielt werden, der das positive Gesamtergebnis besonders beeinflusste. Mit Sorge betrachtete man im Jahre 2005 die weiterhin sehr angespannte finanzielle Situation bei den Kommunen, die auch Auswirkungen auf das Versicherungsgeschäft bei den GVV-Versicherungen hatte. Dennoch konnte das Beitragsaufkommen im Kommunalgeschäft vor allem durch Neuabschlüsse gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent gesteigert werden.

Dem gestiegenen Beitragsaufkommen standen erhöhte Aufwendungen für Schadenzahlungen gegenüber. Obwohl die Belastungen gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozent und damit stärker als die Beitragseinnahmen anstiegen, konnte das Unternehmen aufgrund eines insgesamt positiven Ergebnisverlaufs den Mitgliedern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Beitragsrückerstattung von gut 8 Mio. Euro zur Verfügung stellen. In der allgemeinen Unfallversicherung, der Kraftfahrtversicherung, der Eigenschadenversicherung und der Personalgarantieversicherung waren somit Beitragsrückerstattungen bis zu 29 Prozent der gezahlten Beiträge möglich. Der Bilanzgewinn in Höhe von 21,3 Mio. Euro wurde zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals dem Reservefonds zugeführt. In diesem Zusammenhang stimmten die Mitglieder auch einer Satzungsänderung für GVV-Kommunal zu. So ist es dem Unternehmen zukünftig möglich, auch aus dem versicherungstechnischen Ergebnis Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals in den Reservefonds einzustellen.

Auch das Tochterunternehmen, die GVV-Privatversicherung AG, konnte auf ein positives Geschäftsjahr 2005 zurückblicken. Mit einer weiteren Steigung des Bilanzgewinns auf 4 Mio. Euro und einem Bestandwachstum von 3 Prozent präsentierte sich die GVV-Privatversicherung auch in ihrem 17. Geschäftsjahr als Versicherungsunternehmen, das am Markt und vor allem im kommunalen Bereich unverminderten Zuspruch findet. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde der langjährige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Landesdirektor a. D. Lutz Bauer verabschiedet, der nach Eintritt in den Ruhestand, auch aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Zum Nachfolger wurde von den Mitgliedern einstimmig der neue Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Uwe Brückmann, gewählt.

Az.: HGF Mitt. StGB NRW September 2006

Recht und Verfassung

565

Bund gegen Verbot von „Killerspielen“

Das Bundesjustizministerium sieht offenbar derzeit keine Notwendigkeit, sogenannte Killerspiele explizit zu verbieten. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-DrS. 16/2287) wird die Bundesregierung nach einem Bericht des Nachrichtendienstes heise online (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/76492>) wird die Bundesregierung angeblich entsprechend antworten. Das Ministerium hielt die Co-Regulierung, die auch Spiele wie Gotcha, Paintball und Laserdromes umfasse, für ausreichend. Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) arbeite gut mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen

Auch die Anzahl problematischer Spiele sei gering. Von den 2686 vergangenen Jahr geprüften Titeln erhielten nur 30 Spiele keine Altersfreigabe aufgrund möglicher Jugendgefährdung. Zum Zusammenhang zwischen Gewalt-Spielen und Aggressionen bei den Rezipienten verweise das Ministerium für Jugend u.a. auf die Studie „Medien und Gewalt“ (<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=28078.html>), die ein breites Spektrum an Korrelationen wiedergebe.

Az.: I/2 102-50-1 Mitt. StGB NRW September 2006

566

Rechtschreibreform in Verwaltungen

Es besteht für Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiterhin keine Pflicht, die neue Rechtschreibung einzuführen (vgl. Mitteilungen StGB NRW vom April 2005, lfd. Nr. 235/2005). Vielmehr ist diese Entscheidung den Kommunen selbst überlassen. Mit der Entscheidung der Kultusministerkonferenz kommt der Einführung der Neuregelung lediglich rechtliche Verbindlichkeit zu, soweit sie sich auf den Bereich der Schulen beschränkt. Vor dem Hintergrund der nunmehr gewählten nahezu schrankenlosen Abweichungsmöglichkeiten, aber auch wegen der in den einzelnen Wörterbüchern Duden und Wahrig unterschiedlich definierten Regeln, möchten wir von einer Anwendung in der Verwaltung abraten. Wegen der vielfältigen Varianten und unterschiedlichen Regeln ließe sich selbst bei hohem Schulungsaufwand ohnehin keine Einheitlichkeit erzielen. Derartige verwaltungsaufwendige Schulungen kann man vermeiden, indem weiterhin die bekannte und bewährte alte Rechtschreibung aus dem Vorreformationszeitalter verwendet wird.

Az.: I/1 011-22-1 Mitt. StGB NRW September 2006

567

RFID-Reisepässe erfolgreich kopiert

Auf der „Black Hat Briefings and Training USA 2006“, einer Computersicherheitskonferenz in Las Vegas, wurde kürzlich vorgeführt, wie die auf den RFID-Chips von deutschen Reisepässen hinterlegten Daten kopiert und in ein anderes elektronisches Ausweisdokument eingelesen werden können. Der Geschäftsführer der Hildesheimer DN-Systems, Lukas Grunwald, erklärte gegenüber dem Online-Magazin Wired News (<http://tinyurl.com/qte3b>), dass er zwei Wo-

chen benötigt habe, um herauszufinden, wie sich die elektronischen Daten eines RFID-Passes auslesen und auf einen anderen Chip übertragen lassen. Dass Auslesen könne auch kontaklos erfolgen. Wird bei dem kopierten Pass bei einer Kontrolle auf den Vergleich des Inhabers mit dem im Pass enthaltenen Lichtbild verzichtet, könnte sich der Inhaber problemlos ausweisen. Das Ziel der Verringerung der Aufwände zur Grenzkontrolle wird bei einem solchen Mangel damit nicht erreichbar sein.

Grunwald bediente sich für sein Vorgehen vor allem offizieller Dokumente der internationalen Luftfahrtbehörde ICAO, in denen die Systemstandards für elektronische Pässe beschrieben sind. Als Lese- und Schreibgerät nutzte er einen für Grenzkontrollen zugelassenen RFID-Reader der deutschen ACG Identification Technologies.

Az.: I/1 113-00 Mitt. StGB NRW September 2006

568 Jahrestagung 2006 AG NW Statistik

Die Beiträge zur Jahrestagung vom 11./12.05.2006 der AG NW Statistik stehen ab sofort unter www.staedtestatistik.de zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 050-22 Mitt. StGB NRW September 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

569 Abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke

Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen mit dem Titel „Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand“ fordert die umfassende Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ziel, die steuerlich begünstigten gemeinnützigen Tätigkeiten deutlich zu beschränken. Die damit einhergehende Einschränkung des Kreises der von der Körperschaftsteuer befreiten Einrichtungen und eine engere Fassung des Spendenprivilegs wurden vom BMF begrüßt und als ein wichtiger Diskussionsbeitrag der Wissenschaft zur „Entwirrung“ des Gemeinnützigkeitsrechts bezeichnet.

Das Gutachten befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, inwieweit die derzeitige steuerliche Behandlung gemeinnütziger Tätigkeiten noch angemessen ist. Der Beirat empfiehlt eine Reform der Abgabenordnung mit dem Ziel einer engeren Fassung der steuerlich begünstigten gemeinnützigen Tätigkeiten, eine Einschränkung des Kreises der von der Körperschaftsteuer befreiten Einrichtungen, eine Reform für das sog. Übungsleiterprivileg bei der Einkommensteuer, eine engere Fassung des Spendenprivilegs, eine Neufassung umsatzsteuerlicher Privilegien und die Aufhebung der Befreiung von der Grund- und der Gewerbesteuer.

Allgemein spricht sich der Wissenschaftliche Beirat dafür aus, nicht mehr wie bisher bestimmte Organisationen oder Personen zu privilegieren, sondern genau definierte Tätigkeiten der Förderung zu unterziehen. Gefördert würden demnach Tätigkeiten, von denen die Allgemeinheit und nicht ein abgeschlossener Personenkreis einen bedeutsamen Nutzen hat. Dies würde am Beispiel der Sportförde-

rung bedeuten, dass zukünftig anstatt des ganzen Sportvereins nur noch der Jugendsport gefördert werden würde.

Des Weiteren wird eine engere Auslegung des Begriffes der Mildtätigkeit gefordert. So sollen nur noch solche Organisationen als mildtätig und damit förderungswürdig angesehen werden, wenn sie im überwiegenden Maße Personen unterstützt, „die bei der Bestreitung des Lebensunterhalts auf fremde Hilfe angewiesen sind.“ Die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung von Umweltschutz, Wissenschaft, Bildung und Erziehung soll hingegen weiterhin der Förderung unterliegen.

Die Kritik des Beirates am eingeschränkten Wettbewerb in dem am 08.08.2006 übergebenen Gutachten ist für das BMF im Hinblick auf die durch den demographischen Wandel hervorgerufene zunehmende Bedeutung dieses Wachstumsbereichs zutreffend. Dies bedeutet, dass nach Meinung des BMF allein aufgrund der zunehmenden Veraltung der Gesellschaft und dem damit verbundenen immer größer werdenden Markt für die Erbringung von Leistungen im gemeinnützigen Bereich die bisherigen steuerpolitischen Regelungen auf eine zu starke Wettbewerbsverzerrung hin zu untersuchen sind.

Das BMF sieht in dem Gutachten Ansatzpunkte für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Reformierung des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vereinfachung des Spendenrechts. Es betont aber auch, dass bei der anstehenden Umsetzung das Ziel der Bundesregierung - die Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement - nicht aus den Augen verloren werden darf. Somit sind laut BMF die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats von der Tendenz richtig, einige Vorschläge werden aber als zu restriktiv angesehen. So soll z. B. die vom Beirat als wettbewerbswidrig angesehene so genannte Übungsleiterpauschale nicht abgeschafft werden. Diese besagt, dass Nebenjobs, sofern sie pädagogische Zwecke erfüllen oder der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen dienen, bis zu einer Höhe von 1.848 € von der Steuer befreit sind.

Der Forderung, die Steuervorteile angesichts der im Koalitionsvertrag gemachten Aussage in Richtung einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auszuweiten, wurde durch Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks eine Abfuhr erteilt. Für die Bundesregierung darf die Reform nicht mit neuen zusätzlichen Fördermaßnahmen verbunden sein. Ein Gesetzesentwurf soll noch im Herbst vorgelegt werden.

Die Umsetzung der in diesem Gutachten enthaltenen Forderungen hätte weit reichende Folgen zum einen für die finanzielle Belastung der Kommune in ihrer Rolle als Steuergläubiger. Zum anderen wäre die ehrenamtliche Tätigkeit in den Gemeinden betroffen. So könnte die ebenfalls angestrebte engere Fassung des Spendenprivilegs dafür sorgen, dass ein Teil der bestehenden Steuervergünstigungen, von denen sowohl Spender als auch gemeinnützige Organisationen profitieren, wegfallen würden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich deshalb in seinen Fachgremien mit den Vorschlägen intensiv befassen.

Das Gutachten kann im Internet unter folgender Adresse herunter geladen werden: <http://www.bundesfinanzmini->

sterium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Abt_1/0608081a3002,templated=raw,property=publicationFile.pdf

Es besteht daneben die Möglichkeit des Bezugs unter folgender Adresse:

Bundesministerium für Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
Dienststz Berlin:
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
E-Mail: buergerreferat@bmf.bund.de

Az.: IV 921-10, 920-00 Mitt. StGB NRW September 2006

570 Gewerbesteuerhebesätze 2005

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2005 bei 389% und damit um 1 Prozentpunkt höher als im Vorjahr. Das Gewerbesteueraufkommen 2005 betrug 32,1 Milliarden Euro; es ist damit gegenüber 2004 um 12,6% gestiegen. Der durch die Gemeinden festgesetzte Hebesatz entscheidet maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) in den Gemeinden.

Die niedrigsten Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen hatten im Jahr 2005 Brandenburg (306%), Mecklenburg-Vorpommern (307%) und Sachsen-Anhalt (315%). Unter den Stadtstaaten lag Hamburg mit einem Hebesatz von 470% vor Bremen (436%) und Berlin (410%). Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 434% den höchsten Wert unter den Flächenländern vor dem Saarland (416%). Mit Änderung des Gewerbesteuergesetzes zum 01.01.2004 wurde der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 200% festgelegt. Von 134 Gemeinden oder Gemeindeteilen wurde in 2005 dieser Mindesthebesatz in Höhe von 200% erhoben. Der Spitzenhebesatz der Gewerbesteuer betrug 900%, ein Hebesatz von 600% wurde von einer Gemeinde und ein Hebesatz von 500% von drei Gemeinden erhoben.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2005 bei durchschnittlich 292% und damit um 3 Prozentpunkte über dem Wert von 2004. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2005 insgesamt 0,3 Milliarden Euro (+ 0,4% gegenüber 2004). In Berlin wurde mit 150% der niedrigste und in Niedersachsen mit 339% der höchste durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer A auf Landesebene ermittelt. Bei den Gemeinden spannt sich der Bogen von sieben Gemeinden mit einem Hebesatz von 0% bis zu einem Hebesatz von 1800%, der von einer Gemeinde erhoben wird.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich bundesweit mit 392% für das Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um 7 Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 9,9 Milliarden Euro und war um 3,2% höher als 2004. Hier hat Schleswig-Holstein (315%) den niedrigsten und Berlin (660%) den höchsten durchschnittlichen Hebesatz. Auf Gemeindeebene liegt der Hebesatz bei der Grundsteuer B zwischen 0% und 900% (jeweils eine Gemeinde).

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2005 in %

Land	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Baden-Württemberg	333	350	357
Bayern	334	367	372
Berlin	150	660	410
Brandenburg	252	365	306
Bremen	247	572	436
Hamburg	225	540	470
Hessen	271	322	398
Mecklenburg-Vorpommern	239	347	307
Niedersachsen	339	376	375
Nordrhein-Westfalen	217	432	434
Rheinland-Pfalz	284	338	369
Saarland	247	335	416
Sachsen	295	442	414
Sachsen-Anhalt	285	373	315
Schleswig-Holstein	270	315	337
Thüringen	234	341	342
Deutschland	292	392	389

Detaillierte Informationen zum Realsteuervergleich 2005 bietet die Fachserie 14, Reihe 10.1, die im Statistik-Shop unter www.destatis.de/shop, Suchwort „Realsteuervergleich“, ab 28.08.2006 kostenlos erhältlich ist.

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2005 werden ebenfalls über den Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/shop) im Excel-Format angeboten; Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Artikel-Nr. 8148001057005, Einzelplatzlizenzen: 20,00 Euro, Erscheinungsweise: jährlich.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.: IV 932-00

Mitt. StGB NRW September 2006

571 EU-Kommission zum Schutz des Namens „Sparkasse“

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag der Bundesregierung für eine Sonderregelung zum Schutz des Namens „Sparkasse“ abgelehnt. Der Vorschlag sieht vor, dass auch private Investoren nach dem Kauf einer Sparkasse den Namen „Sparkasse“ weiter führen dürfen. Dies wurde allerdings an die Voraussetzungen geknüpft, dass der Investor seine Tätigkeit auf die Region beschränkt, in der

die Sparkasse zuvor tätig war, und die Überschüsse nur für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Kommission legt in einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium (BMF) vom 3. August 2006 dar, dass dieser Vorschlag die privaten Investoren gegenüber öffentlich-rechtlichen Sparkassen benachteiligt.

Die Kommission ist weiter der Auffassung, dass durch diese Regelung die Kapital- und Niederlassungsfreiheit unangemessen eingeschränkt wird. Sie argumentiert, dass die Sparkassengesetze in zahlreichen deutschen Bundesländern lediglich ein vorrangiges Engagement der Sparkassen in ihrem Gebiet vorsehen, ein ausdrückliches Verbot einer auswärtigen Tätigkeit besteht dagegen nicht. Deshalb gehe es zu weit, Privatinvestoren auf das Gebiet zu beschränken, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat. Folge wäre, dass eine privatisierte Sparkasse dann restriktiver behandelt werde als eine öffentlich-rechtliche Sparkasse. Die Kommission wendet sich auch gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene gemeinnützige Verwendung der Gewinne. Durch die Regelungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland, wonach private stille Gesellschafter zugelassen sind, werde auch dort nicht der gesamte Gewinn gemeinnützig verwendet. Außerdem könne man in dem Fall, in dem die Sparkasse nicht ausgeschüttete Gewinne in die Rücklagen stelle, nicht davon ausgehen, dass durch Rücklagen nur Kredite für gemeinnützige Zwecke unterlegt werden.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass mit diesem Vorschlag andere Anforderungen als in dem weiteren Vorschlag der Bundesregierung im Fall des Verkaufs der Berliner Sparkasse aufgestellt werden. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt sei. Im Fall der Berliner Sparkasse hatte die Bundesregierung der Kommission zwischenzeitlich eine so genannte Insellösung als Sonderregelung vorgeschlagen. Danach sollte es privaten Investoren ermöglicht werden, die Berliner Bankgesellschaft und ihre Sparkasse zu erwerben und den Namen zu behalten. Dafür hatte die Bundesregierung im Gegenzug verlangt, dass das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt wird und die Kommission garantiert, dass sie nicht wieder gegen die deutschen Regeln vorgeht.

Rechtlicher Ausgangspunkt ist die bundesgesetzliche Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), wonach die Bezeichnung „Sparkasse“ nur von öffentlich-rechtlichen Sparkassen geführt werden darf. Hintergrund für die Auseinandersetzung zwischen Bundesregierung und Kommission ist der angestrebte Verkauf der Berliner Sparkasse durch das Land Berlin. Die Kommission hatte den Verkauf zur Bedingung für die Genehmigung staatlicher Beihilfen für die Bankgesellschaft Berlin gemacht, zu der die Berliner Sparkasse gehört. Trotz des Briefes der Kommission vom 3. August 2006 erklärte ein Sprecher des BMF, dass man zuversichtlich sei, dass es am Ende für beide Seiten eine vernünftige Lösung geben werde.

Politisch verantwortlich für die Behandlung der für die kommunale Seite bedeutsamen Frage in der Kommission ist das Kabinettsmitglied Martin Merlin (F). Generaldirektor der zuständigen GD Binnenmarkt ist der Luxemburger Thierry Stoll.

Az.: IV 961-00

Mitt. StGB NRW September 2006

572

Kommunale Beteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“

Das BMF hatte ursprünglich einen Entwurf vorgelegt, der eine Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage im Zusammenhang mit der Anschlussregelung des Fonds „Deutsche Einheit“ in den alten Ländern für das Jahr 2007 in Höhe von 7 Prozentpunkten vorsah. Es ist dem DStGB gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden auf Bundesebene nunmehr gelungen, eine Änderung des Verordnungsentwurfs herbeizuführen; danach soll der Vervielfältiger nicht mehr um 7, sondern um 6 Prozentpunkte erhöht werden.

Zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ ist der Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage jährlich anzupassen (§ 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetzes – GFRG). Infolge der sich für dieses Jahr erneut abzeichnenden deutlichen Zunahme des Gewerbesteueraufkommens auf annähernd 36 Mrd. €, was weit über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung hinausgeht, würde eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um 7 Prozentpunkte eine zu hohe Beteiligung der Kommunen am Fonds „Deutsche Einheit“ zur Folge haben. Denn die Gemeinden müssen gemäß § 6 Abs. 5 GFRG ab 2005 40 % der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.000 €, also ca. 1.032,8 Mrd. €, an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte, somit 20 % bzw. 516,4 Mio. €, durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um 7 Prozentpunkte hätte aller Voraussicht nach diesen Betrag um einiges überschritten, so dass es zu einer Überzahlung seitens der Gemeinden gekommen wäre.

Auf Grund dieser zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung haben sich die kommunalen Spitzenverbände beim BMF für eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage um lediglich 6 Vervielfältigerpunkte ausgesprochen. In einem nun vorliegenden überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl hat das BMF dieser Forderung Rechnung getragen.

Der weitergehenden Forderung der kommunalen Spitzenverbände, bezüglich der Festlegung der Erhöhungszahl die Ergebnisse der anstehenden November-Steuerschätzung abzuwarten, wurde bisher nicht Rechnung getragen.

Az.: IV 902-04/1

Mitt. StGB NRW September 2006

573

Einsparung durch Erdgasfahrzeuge in der Kommune

Die Energieagentur veranstaltet in Kooperation mit der Stadt Dortmund und dem DEW 21 für die vom Wirtschaftsministerium getragene Initiative „Rhein-Ruhr gibt Gas - Autofahren mit Erdgasantrieb“ am 07.09.2006 in Dortmund eine Tagung zum Thema „Effiziente Mobilität - Erdgasfahrzeuge in Kommunen und Gewerbe“. Die Initiative „Rhein-Ruhr gibt Gas“ hat das Ziel, eine stärkere Verwendung von Erdgas im Verkehr zu erreichen. Ein Vergleichstest der Technischen Universität Wien kommt zu dem Ergebnis, dass eine Flotte mit zehn Lieferfahrzeugen über eine Nutzungsdauer von vier Jahren rund 30.000 Euro spart. Hinzu kommt, dass Erdgasfahrzeuge fast keinen Feinstaub ausstoßen und die niedrigsten Emissionen von Stickoxiden aufweisen.

Bei Interesse können Sie sich an die Energieagentur NRW, Herrn Pferdehirt, E-Mail: Jochem.Pferdehirt@ea-nrw.de, wenden.

Az.: IV/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW September 2006

574 Fachverbände der Kämmerer zur Zukunft der Gewerbesteuer

Die Fachverbände der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben auf ihrer Drei-Länder-Tagung am 09. Juni 2006 in Bad Pyrmont eine Stellungnahme zur Zukunft der Gewerbesteuer beschlossen.

Die Stellungnahme enthält insbesondere folgende Forderungen der Kämmerer:

1. Das Hebesatzrecht in seiner bisherigen Qualität ist für die Kommunen unverzichtbar.
2. Alle Nutzer der Infrastruktur sind bei der kommunalen Wirtschaftssteuer einzubeziehen. Die bisher schon steuerpflichtigen, insbesondere die Mittelständler, werden so entlastet, Großunternehmen und Freiberufler würden endlich angemessen zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beitragen.
3. Nach dem Äquivalenzprinzip darf die kommunale Wirtschaftssteuer nicht allein von Gewinnen abhängig sein, sie muss vielmehr die gesamte Wertschöpfung der Unternehmen einbeziehen.
4. Die bestehende Gewerbesteuer ist geeignet, nach entsprechenden Ergänzungen diese Kriterien zu erfüllen.
5. Die Gewerbesteuerumlage ist dann allerdings systemwidrig, das Aufkommen aus einer kommunalen Wirtschaftssteuer muss ungeschmälert vor Ort zur Verfügung stehen.
6. Die Unternehmenssteuerreform ist mit einem ernstzunehmenden Bürokratieabbau zu verbinden.

Eine solch grundlegende Reform der Gewerbesteuer würde ihre Bemessungsgrundlage erheblich verbreitern und insbesondere für die Kommunen folgende positive Effekte haben:

- Das Aufkommen wird weniger konjunkturabhängig und damit deutlich stabilisiert, die Kommunen können auf einer sicheren Basis planen und investieren.
- Die interkommunale Streuung des Aufkommens wird erheblich verringert.

Der Steuersatz kann deutlich unter dem derzeitigen Niveau liegen. So kann ein wichtiger Beitrag zur Senkung des im internationalen Vergleich relevanten Gesamtsteuersatzes von derzeit rd. 39% geleistet werden.

Die vollständige Stellungnahme der Fachverbände der Kämmerer ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service/ Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gewerbesteuer unter „Stellungnahme der Fachverbände der Kämmerer zur Zukunft der Gewerbesteuer - Stand 09. Juni 2006“ abrufbar.

Az.: IV/1 932-00/2 Mitt. StGB NRW September 2006

575 Finanzpolitik der Großen Koalition

Zwischenzeitlich sind bereits eine Reihe an Gesetzen in Kraft getreten, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen haben. Diese sind in ihrer vollen Jahreswirkung für die Gemeinden zum Teil negativ, wie beim jüngst umgesetzten Haushaltsbegleitgesetz 2006, oder sie führen zu kommunalen Mehreinnahmen, wie es für das ebenfalls vor kurzem beschlossene Steueränderungsgesetz 2007 angenommen wird. Nachfolgend möchten wir über die wesentlichen bisher umgesetzten Gesetzesvorhaben der Großen Koalition informieren:

I. Bereits realisierte Vorhaben

1. Das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ ist genau wie das „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ und das „Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage“ bereits im Dezember des vergangenen Jahres auf den Weg gebracht worden. Alle drei Gesetze sollen nach Berechnungen aus dem Finanzministerium zu Mehreinnahmen bei den Kommunen von über 1,3 Mrd. € in der vollen Jahreswirkung führen. So wurden mit dem „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ folgende wesentliche Punkte beschlossen: die Abschaffung des Freibetrages für Abfindungen, die Abschaffung der degressiven AfA für Mietwohngebäude und die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs privater Steuerberatungskosten. Dies soll auf kommunaler Ebene Mehreinnahmen von rd. 180 Mio. € induzieren.

Die mit dem „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ vorgesehene Einschließung der Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) soll bei den Kommunen zu Mehreinnahmen von rd. 300 Mio. € führen.

Das „Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage“ führt durch das Auslaufen der Eigenheimzulage für Neufälle ab dem Jahr 2006 zu rd. 883 Mio. € mehr in der vollen Jahreswirkung.

2. Am 05.05.2006 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung“ veröffentlicht. Die darin enthaltenen Regelungen wie die Anpassung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, die beschränkte Anwendung der 1%-Regelung der Fahrzeuge und die Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Spielbanken führen zu Mehreinnahmen bei den Kommunen von rd. 111 Mio. €.
3. Am 16.06.2006 wurde im Bundesrat dem „Haushaltsbegleitgesetz 2006“ zugestimmt. Dieses sieht unter anderem ab dem kommenden Jahr die Erhöhung der Umsatz- sowie der Versicherungsteuer um 3 Punkte vor. In Erwartung einer nicht vollständigen Überwälzung der Mehrwertsteuererhöhung auf die Kunden und wegen des damit zu erwartenden geringeren Gewinns wird angenommen, dass die Mehreinnahmen durch die Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen durch eine durch diese Maßnahmen hervorgerufenen geringen Gewinnbesteuerung (Gewerbesteuer) überkompensiert werden, so dass diese Maßnahme in der vollen Jahreswirkung zu Mindereinnahmen bei den Kommunen von rd. 200 Mio. € führen wird.

Nach einem dem Gesetzentwurf beigefügten Finanztableau hat das Haushaltsbegleitgesetz 2006 folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. -belastung (-) - in Mio. Euro -			
	2006	2007	2008	2009
Bund*	885,3	12.398,9	15.388,9	15.672,5
Länder	-105,8	5.730,6	6.687,6	6.766,0
Gemeinden	-	-8,0	-360,0	-351,0
Gesamt*	779,5	18.121,5	21.716,5	22.087,5

* Zuzüglich der sich aus der Kürzung bzw. Streichung der Bundesbankzulage sukzessive ergebenden Entlastung des Bundes (bei voller Wirksamkeit rd. 42 Mio. Euro pro Jahr).

- Am 07.07.2006 ist zudem das „Steueränderungsgesetz 2007“ im Bundesrat beschlossen worden. Dieses sieht neben der Abschaffung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer die Einschränkung der Entfernungspauschale, die Beibehaltung des Arbeitnehmer-Pauschetrags, die Reduzierung des Sparerfreibetrags und die Begrenzung des Kindergelds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vor. Dies wird den Kommunen laut Berechnungen des BMF zu Mehreinnahmen von ca. 677 Mio. € verhelfen.
- Der Bundesrat stimmte am 07.07.2006 ebenfalls der Fortführung des „Investitionszulagegesetz 2007“ zu.

II. Zukünftige Vorhaben

Für dieses Jahr hat sich die Große Koalition vorgenommen, die Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung, die Abschaffung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und die Auflösung bestehender Rücklagen über 3 Jahre in Angriff zu nehmen.

Für das Jahr 2008 stehen dann die Reform des Unternehmensteuerrechts und die Besteuerung von Kapitaleinkommen auf der Tagesordnung. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die kommunale Ebene ist hier auf die im Koalitionsvertrag gemachte Restriktion der Aufkommensneutralität hinzuweisen.

Az.: IV/1 920-03 Mitt. StGB NRW September 2006

576 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Gewerbesteuerumlage

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat der Geschäftsstelle eine Vorankündigung zum Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe vom 02. August 2006, gesendet. Im GV NRW 20/2006 vom 02. August 2006 wird ab S. 349 die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 vom 04. Juli 2006 enthalten sein. Diese Verordnung wird mit Wirkung vom 26. Juli 2006 rückwirkend in Kraft treten (vgl. § 8 Abs. 1 der Verordnung).

Die Vorankündigung ist ergangen, damit die Gemeinden bereits jetzt die Möglichkeit haben, vom Inhalt der Verordnung Kenntnis zu nehmen.

Die Verordnung ist im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daten zur Finanzplanung/Gemeindean-

teil an der Einkommenssteuer/Umsatzsteuer „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer 2006, 2007 und 2008“ für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW September 2006

577 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 27.07.2006 informiert.

Von der Zinssenkung nicht betroffen sind die Programme CO₂-Gebäudesanierung, Ökologisch Bauen und Wohnraum Modernisieren.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen). Die Darstellung der Zinskonditionen im Internet wurde deutlich vereinfacht. Über den neuen KfW-Konditionenanzeiger kann interaktiv gewählt werden, welche Zinskonditionen der KfW Förderbank angezeigt werden sollen.

Die Selektionskriterien im Einzelnen:

- Filtern nach Bankengruppen und Programmgruppen
- Suche nach Kreditprogrammnummern
- Volltextsuche nach Kreditprogrammnamen
- Ad-hoc PDF-Erzeugung
- Automatische Berechnung der KfW-Preisklassen für Programme im Risikogerechten Zinssystem

Der Konditionenanzeiger <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger> ist über die KfW-Homepage (www.kfw-foerderbank.de) zu erreichen. Die neuen Zinskonditionen werden dort jeweils am Vorabend der Gültigkeit der neuen Zinssätze ab 19.00 Uhr eingestellt.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 27.07.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Zinskonditionen für das Programm KfW-Kommunalkredit ab 27.07.2006:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,20	3,23	100
- 10jährige Zinsbindung	3,65	3,68	100
- 20jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,20	3,23	100
- 10jährige Zinsbindung	3,70	3,73	100
- 20jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 27.07.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre /5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,20	3,23	100
- 10jährige Zinsbindung	3,70	3,73	100
- 20jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069 / 7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW September 2006

578 Passivierung von Sonderposten in der gemeindlichen Bilanz

Der Ressourcenverbrauch im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) wird nur vollständig erfasst, wenn auch der Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens in die jährliche Haushaltswirtschaft einbezogen wird. Entsprechend der Finanzierung der Vermögensgegenstände sind in der gemeindlichen Bilanz Sonderposten für erhaltene Zuwendungen für Investitionen zu bilden, die ergebniswirksam aufzulösen sind. Dies bringt für die Zeit vor der Eröffnungsbilanz auch für die pauschal erhaltenen Finanzmittel für Investitionen eine Zuordnung auf einzelne Vermögensgegenstände mit sich. Aufgrund vermehrter Anfragen aus dem Mitgliedsbereich, ob Investitions-, Schul-, Sport- und Brandschutzpauschale im Rahmen der Umstellung auf das NKF als Sonderposten zu passivieren und jährlich aufzulösen sind, weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist dann entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Diese bilanzielle Behandlung hat eine künftige haushaltswirtschaftliche Entlastung zur Folge, da den zu erwirtschaftenden Abschreibungen jährlich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber stehen.

Die bilanzielle Behandlung erhaltener Zuwendungen für Investitionen ist unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer Einzelförderung oder einer pauschalen Förderung gewährt werden. Daher zählen zu den Zuwendungen, die den Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, auch die allgemeine Investitionspauschale, die Schulpauschale, die Sportpauschale, die nach dem GFG gewährt werden, sowie die Brandschutzpauschale. Die Zuordnung steht auf Grund der pauschalen Gewährung der Zuwendungen im Ermessen und in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sollte für die Vergangenheit auch unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit vorgenommen werden, d.h. die pauschale Zuwendung muss nicht detailliert auf alle beschafften Vermögensgegenstände verteilt werden. Es wird oftmals

sachgerechter sein, eine Zuordnung nach dem Schwerpunktprinzip vorzunehmen.

Die allgemeine Investitionspauschale ist nicht an die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände geknüpft, sondern dient dazu, die Investitionstätigkeit der Gemeinde zu unterstützen. Diese Festlegung des Zuwendungsgebers auf die Verwendung für Investitionen hat aber zur Folge, dass entsprechend der Verwendung Sonderposten zu bilden sind. Auch für die Schul- und Sportpauschale gilt, dass die erhaltenen Zuwendungsmittel den Vermögensgegenständen zugeordnet werden müssen und Sonderposten zu bilden sind. Dasselbe gilt für die Gewährung der Brandschutzpauschale durch das Land.

Wenn die Mittel der Schul- und Sportpauschalen nach der Errichtung bzw. dem Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes noch für diesen benötigt werden, gilt Folgendes:

Erhält die Gemeinde nach der Aktivierung des Vermögensgegenstandes in ihrer Bilanz noch weitere Zuwendungen für den vorhandenen Vermögensgegenstand, sind diese unter dem bereits gebildeten Sonderposten anzusetzen. Der Sonderposten darf unter Einhaltung der Zuwendungsvorgaben wertmäßig erhöht werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes als noch nicht abgeschlossen zu bewerten ist. Zu beachten ist dabei, dass ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der aktuelle Buchwert des betreffenden Vermögensgegenstandes die Höchstgrenze für den Wertansatz eines Sonderpostens darstellt. Wird der Wertansatz eines bestehenden Sonderpostens verändert, muss auch die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens angepasst werden.

Die Passivierung einer erhaltenen Zuwendung als Sonderposten soll immer im Gleichklang mit der Aktivierung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes erfolgen. Erst nach der zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Zuwendung erhält dieses Kapital den für den Ansatz als Sonderposten notwendigen Eigenkapitalcharakter. Noch nicht verwendete Zuwendungen, ganz oder teilweise, stellen erhaltene Anzahlungen dar. Sie sind daher als Verbindlichkeiten zu qualifizieren und entsprechend zu passivieren.

Dieser Beitrag ist mit dem Innenministerium abgestimmt. Es weist darauf hin, dass das Land derzeit keine Zuwendungen gewährt, bei der eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen worden ist. Somit liegt bisher kein Anwendungsfall des § 43 Abs. 4 GemHVO vor.

Az.: IV/1 904-05/7 Mitt. StGB NRW September 2006

579 Reverse-Charge-Verfahren abgelehnt

Die Europäische Kommission hat das Ersuchen Deutschlands und Österreichs zur generellen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges am 19. Juli 2006 abgelehnt. Damit scheiterte der Versuch der Bundesregierung, über den Art. 27 der 6. MwSt-Richtlinie eine Ausnahmeregelung von den harmonisierten allgemeinen Grundsätzen des Mehrwertsteuerrechts in der EU zu erlangen.

Der Umsatzsteuerbetrug und hier insbesondere der so genannte Karussellbetrug steht auf der Tagesordnung der Europäischen Kommission, da die Betrugstatbestände einen solch drastischen Umfang angenommen haben, dass eine gemeinschaftliche Bekämpfung auf EU-Ebene erforderlich erscheint. Allein für Deutschland werden die Steuerausfälle im zurückliegenden Jahr hierbei auf knapp 17 Mrd. € geschätzt: Davon entfallen schätzungsweise ca. 5 Mrd. € auf den professionellen Karussellbetrug. EU-weit geht man von 60 bis 100 Mrd. € an Steuerausfällen aus. In diesem Zusammenhang wurde sowohl von Österreich als auch von Deutschland in Anlehnung an Art. 27 der 6. MwSt-Richtlinie die Einführung des so genannten Reverse-Charge-Verfahrens gefordert. Die hierbei integrierte Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte das Problem bekämpfen, dass Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und dann ohne sie selbst zu entrichten verschwinden.

Eine andere Variante des Umsatzsteuerbetrugs äußert sich in der Tatsache, dass Lieferungen über die EU-Binnengrenzen umsatzsteuerfrei sind und die Steuern erst im Bestimmungsland erhoben werden. Scheinunternehmer führen die Waren aus dem Ausland ein und verkaufen diese weiter, wobei die kassierte Umsatzsteuer dann nicht in das Finanzamt abgeführt wird. Begründet wird die Absage dieses im Übrigen auch im Koalitionsvertrag der Großen Koalition enthaltenen Verfahrens mit einer notwendigen Übereinstimmung des Gemeinschaftsrechts. Zwar sieht der für Steuerwesen zuständige Kommissar Laszlo Kovacs das Reverse-Charge-Verfahren als ein geeignetes Verfahren zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges an. Es muss aus seiner Sicht aber darauf geachtet werden, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug verhältnismäßig sind und diese steuererhliche Unternehmen nicht noch zusätzlich belasten.

Ihren Antrag auf Einführung des besagten Verfahrens begründeten Deutschland und Österreich mit dem Art. 27 der 6. MwSt-Richtlinie, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission ohne Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig jeden Mitgliedsstaat ermächtigen kann, von der MwSt-Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder Umgehung zu verhindern. Diesem Weg hat die Kommission nun eine Abfuhr erteilt. Zwar hat sie in der Vergangenheit dem Rat bereits in mehreren Fällen vorgeschlagen, einzelnen Mitgliedsstaaten die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens zu gestatten. Der Unterschied zu den jetzt vorliegenden Anträgen Deutschlands und Österreichs liegt aber darin, dass diese sich nur auf einzelne Branchen (Baugewerbe, Schrotthandel, Holzwirtschaft usw.) beziehen und die Ermächtigung im Allgemeinen nur für Leistungen kleinerer Risikounternehmen an größere leicht zu kontrollierende Unternehmer gilt. Daraufhin haben Deutschland und Österreich nun die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für alle Leistungen von Unternehmen an andere Unternehmen beantragt, deren Entgelt 5.000 bzw. 10.000 € überschreitet. Hierüber muss die Kommission erneut entscheiden.

Da sowohl das abgelehnte als auch das neue Verfahren zu weit reichenden Änderungen im bestehenden Mehrwertsteuersystem führen würde, kann nach Auffassung der Kommission die einzige Rechtsgrundlage für eine solch umfassende Maßnahme der Art. 93 des EG-Vertrages sein.

Damit scheint die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens in Deutschland in naher Zukunft als sehr unwahrscheinlich. Denn obwohl auf der Grundlage von Art. 93 allen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben wird, an der Veränderung des Mehrwertsteuersystems mitzuwirken, müsste ein Vorschlag in dieser Richtung von allen Mitgliedsstaaten nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig im Rat genehmigt werden.

In einer Reaktion des Bundesfinanzministers auf die Entscheidung der Kommission wird darauf verwiesen, dass diese lediglich beinhalte, dass der Weg einer Sondermaßnahme nicht mehr offen steht. Der nun zur Verfügung stehende Weg, über den Artikel 93 des EU-Vertrags eine Änderung des Gemeinschaftsrechts herbeizuführen, sollte lt. Bundesfinanzminister Steinbrück konsequent genutzt werden. Das BMF betont, dass von Anfang an zwei Wege zur Einführung des Reverse-Charge-Modells in Betracht gezogen wurden. Der zweite Weg, eine Änderung der 6. MwSt-Richtlinie über Artikel 93 des EG-Vertrages herbeizuführen, beinhaltete aber, dass nur die Kommission das Initiativrecht für Vorschläge zur Änderung der genannten Richtlinie innehat. Die Kommission sieht in dem vorgeschlagenen Reverse-Charge-Modell durchaus ein geeignetes Instrument zur Umsatzsteuerbekämpfung, sie möchte aber auf Grund der nicht hinreichend untersuchten Folgen eines solchen Systemwechsels auf Mittelstand und Handwerk vielmehr eine grundlegende Änderung weg vom Bestimmungslandprinzip hin zum Ursprungslandprinzip erreichen. Danach soll die Umsatzsteuer am Sitz des Herstellers nach den dort geltenden Sätzen erhoben werden, um diese dann an den Fiskus des Landes zu überweisen, in dem die Ware konsumiert wird.

Das BMF geht bezüglich der am 31.05.2006 von der Kommission abgegebenen Erklärung nur auf den Punkt ein, dass die Kommission das Modell des Reverse-Charge-Verfahrens sehr aufgeschlossen untersuche und als ein geeignetes Modell zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ansieht. Die von der Kommission derzeit favorisierte grundlegende Änderung der Umsatzbesteuerung wird von Seiten des BMF nicht erwähnt. Stattdessen verweist das BMF darauf, dass die Kommission den Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs außerordentlich hohe politische Bedeutung beimisst und zu Recht in ihrer Mitteilung darauf verweist, dass wirksame Maßnahmen gegen den Steuerbetrug ein wichtiges Ziel innerhalb der Lissabon-Strategie seien.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW September 2006

580

Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden 2005

Im zurückliegenden Jahr 2005 lagen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden mit 452,1 Mrd. € 2,1 % bzw. 9,2 Mrd. € über dem Niveau des Vorjahres.

Laut Bundesministerium für Finanzen betrug bei der Betrachtung der Steuereinnahmen in Abhängigkeit der jeweiligen Ertragshöhe die Höhe der gemeinschaftlichen Steuern im zurückliegenden Jahr 307,9 Mrd. €, die Höhe der Steuern des Bundes 83,5 Mrd. €, die Höhe der Steuern der Länder 20,6 Mrd. € und die der Gemeinden 36,7 Mrd. €. Mit den Zöllen in Höhe von knapp 3,4 Mrd. € beliefen sich somit die Steuereinnahmen im zurückliegenden Jahr auf insgesamt rd. 452,1 Mrd. €, was gegenüber dem Vorjahr

eine Erhöhung um 2,1 % (9,2 Mrd. €) darstellt. Ein anderes Bild ergibt sich bei der Verteilung des gesamten Steueraufkommens von 452 Mrd. € auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Hier nahmen die Steuereinnahmen des Bundes trotz rückläufiger Bundessteuern mit 1,7 % stärker zu als die der Steuereinnahmen der Länder (+0,3 %). Bei der Betrachtung der Steuereinnahmen nach Ertragshoheit haben die Gemeinden mit 6 % den höchsten Zuwachs gegenüber 2004 zu verzeichnen. Von den knapp 452 Mrd. € an Steuereinnahmen entfallen im Jahr 2005 190,2 Mrd. € auf den Bund, 180,4 Mrd. € auf die Länder, 59,8 Mrd. € auf die Gemeinden und 21,7 Mrd. € auf die EU.

Mit den nun vorliegenden Ergebnissen werden die Erwartungen der November-Steuerschätzung 2005 deutlich übertroffen. Der Grund hierfür liegt in der unerwartet positiven Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern zum Jahresende. So lag das Ergebnis der Gewerbesteuer um 1,1 Mrd. €, der Körperschaftsteuer um 0,9 Mrd. € und der veranlagten Einkommensteuer um 0,8 Mrd. € über der zurückliegenden November-Schätzung. Damit wurde die Überschätzung der Lohnsteuer um 0,4 Mrd. € deutlich überkompensiert.

Bei der Betrachtung der einzelnen Steuerarten führte die Tarifsenkungsstufe 2005 und die darin enthaltene Senkung des Eingangssteuersatzes auf 15 % und des Spitzensteuersatzes auf 42 % sowie die schwierige Arbeitsmarktsituation und der Abbau von Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld zu einem um 5 Mrd. € gegenüber 2004 geringer ausfallenden Lohnsteueraufkommen. Zusätzlich werden die 153,9 Mrd. € an Bruttoaufkommen durch das als Steuervergütung von der Lohnsteuer abgezogene Kindergeld und die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riesterrente um knapp 35 Mrd. € reduziert. Besonders der Anstieg der Altersvorsorgezulage um 127,3 % sorgte dafür, dass das Kassenaufkommen der Steuer 4 % stärker zurückging als das Bruttoaufkommen mit -2,9 %. Nach Berechnungen des BMF führte auch die Erhöhung des Grundfreibetrages auf 7.664 € insgesamt dazu, dass in der Zeit zwischen 2000 und 2005 trotz in dieser Zeit gestiegener Bruttolöhne um 2,9 % das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer um 7,7 % sank.

Die Kasseneinnahmen der veranlagten Einkommensteuer verbesserten sich trotz erheblicher Steuerausfälle auf Grund von Steuerrechtsänderungen im zurückliegenden Jahr um 81,1 % (4,4 Mrd. €) auf 9,8 Mrd. €. Grund hierfür ist zum einen ein weitaus geringerer Anstieg des Bruttoaufkommens in Höhe von 3,1 %. Der weitaus größere Anteil an der Erhöhung des Kassenaufkommens beruht auf der Verringerung der Abzugsbeträge nach § 46 EStG, dem Abzug der Eigenheimzulage und der Investitionszulage. Somit resultierte das Kassenaufkommen von 9,8 Mrd. € aus einem Bruttoaufkommen von 38,6 Mrd. € abzüglich der Erstattung gemäß § 46 in Höhe von 17,9 Mrd. €, der Eigenheimzulage in Höhe von 10,2 Mrd. € und der Investitionszulage in Höhe von 0,6 Mrd. €.

Das Bruttoaufkommen der Körperschaftsteuer fiel im Jahr 2005 um 3,54 Mrd. € höher aus als im Vorjahr. Abzüglich der um 16,4 % gestiegenen Investitionszulage betrug das Kassenaufkommen 16,3 Mrd. €. Die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer geführte Zahlungsstrukturstatistik, die das Kassenaufkommen in Vorauszahlungen, Nachzahlungen und Erstattungen aufteilt, kommt anhand der von sechs Bundesländern vorliegenden Daten zu dem Er-

gebnis, dass die Vorauszahlungen in 2005 um 13 % gestiegen sind. Dies ist im Wesentlichen auf die günstige Prognose bzw. Entwicklung der Unternehmensteuergewinne zurückzuführen. Dahingegen gingen die Nachzahlungen um 17 % zurück. Ebenfalls zurück gingen die Erstattungen auf Grund der Umstellung der Körperschaftsteuer auf das Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 sowie steuerrechtlicher Maßnahmen in Form der Einschränkung der Verlustverrechnung.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer beliefen sich im vergangenen Jahr auf 32,1 Mrd. €. Dies war ein Anstieg um 3,6 Mrd. € bzw. 13,2 % gegenüber dem Vorjahr. Damit setzte sich der Aufwärtstrend seit dem Jahr 2002 fort. Erneut lag der Aufkommenszuwachs in den neuen Bundesländern mit 22,6 % deutlich höher über den der alten Bundesländer. Dies liegt aber an dem generell geringeren Anteil der ostdeutschen Länder am gesamten Gewerbesteueraufkommen. Zwar wuchs dieser Anteil in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich an. Ein Anteil von 9 % am gesamten Gewerbesteueraufkommen im zurückliegenden Jahr zeigt hier die noch vorhandene deutliche Divergenz auf.

Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag, der auf die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, den Zinsabschlag, den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und Körperschaftsteuer entfällt, betragen im zurückliegenden Jahr 10,3 Mrd. €. Der Rückgang auf Grund der Verringerung der Bemessungsgrundlage bei Lohnsteuer und nicht veranlagten Steuern vom Ertrag wurde hier durch günstige Entwicklung bei Körperschaftsteuer, veranlagter Einkommensteuer und beim Zinsabschlag kompensiert, so dass das Aufkommen gegenüber den 10,1 Mrd. € aus dem Jahr 2004 um 2 % gestiegen ist.

Zu den weiteren Ergebnissen des BMF zählen, dass auf Grund der inländischen Nachfrage die Steuern vom Umsatz geringfügig um 1,7 % zunahmen, die Mineralölsteuer auf Grund angestiegenen Ölpreises und verstärkter Substitution von Otto-Pkw durch Diesel-Pkw um 4 % auf 40,1 Mrd. € zurückging und die Einnahmen aus der Tabaksteuer sich um 4,7 % auf 14,3 Mrd. € erhöhten.

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW September 2006

581

Steuerliche Behandlung privater Kraftfahrzeugnutzung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen vom 28.04.2006 (BGBl. I S. 1095) wurde § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG geändert. Aufgrund dieser Änderung ist die pauschale Ermittlungsmethode für die private Kraftfahrzeugnutzung (1 %-Regelung) nur noch anwendbar, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Die Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

In einem hierzu ergangenen BMF-Schreiben werden Erläuterungen zum Umfang der betrieblichen Nutzung sowie zum Nachweis der betrieblichen Nutzung, zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei Ausschluss der 1 %-Regelung sowie zur umsatzsteuerlichen Beurteilung gegeben. Das BMF-Schreiben ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Einkommensteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW September 2006

Trotz der starken Betroffenheit der Städte, Gemeinden und Landkreise von den Entscheidungen über die Unternehmenssteuerreform im Jahre 2008 sind die kommunalen Spitzenverbände bisher nicht in die Beratungen auf Bundesebene eingebunden worden. Im Rahmen der Diskussion der Unternehmenssteuerreform 2008 soll auch über die Zukunft der wichtigsten Steuerquelle der kommunalen Ebene entschieden werden. Die vom Bundeskabinett vor der Sommerpause beschlossenen Eckpunkte lassen darauf schließen, dass in der Koalitionsarbeitsgruppe eine Reihe gravierender substantieller Änderungen der Gewerbesteuer diskutiert wird.

Das wachsende Aufkommen der Gewerbesteuer seit 2004 unterstreicht, dass diese Steuer für die Kommunen von existenzieller und weiter zunehmender Bedeutung ist. Über ihre künftige Form und Ausgestaltung darf nicht ohne eine angemessene Beteiligung der Städte und Gemeinden als Steuergläubiger entschieden werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich daher mit einem Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel gewandt und sowohl umfassende Informationen zu der steuerpolitischen Diskussion als auch eine angemessene Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in die Arbeiten der Koalitionsarbeitsgruppe zur Reform der Unternehmensbesteuerung eingefordert. Im Anschluss daran haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag auch die beiden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Ministerpräsident Roland Koch, entsprechend angeschrieben. In diesem Schreiben haben die Spitzenverbände zu einzelnen Inhalten des Eckpunktepapiers der Koalition Stellung genommen. Dabei ist insbesondere noch einmal der besondere Charakter der Gewerbesteuer und ihre Bedeutung für die Städte und Gemeinden betont worden.

Inzwischen haben Bundesminister Steinbrück und Ministerpräsident Koch die Wirtschaftsverbände und die Gewerkschaften angeschrieben und sie aufgefordert, ihre Vorstellungen in die abschließende Entscheidungsfindung einzubringen. Anders als in der Presse dargestellt, bedeutet dies keine Einbindung der Wirtschaftsverbände oder der Gewerkschaften in die Koalitionsarbeitsgruppe. Aus Kreisen der Arbeitsgruppe hieß es, man habe auf ein ähnliches Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände verzichtet, weil deren Position ausreichend bekannt sei.

Für die kommunale Seite ist an dem Schreiben interessant, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kommunen keine Einnahmen verlieren dürfen und die Stetigkeit der kommunalen Einnahmen gewahrt bleiben muss.

Parallel zu den Schreiben an die Politik hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 24. Juli 2006 eine Pressemitteilung mit dem nachfolgend wiedergegebenen Text veröffentlicht:

„Die kommunalen Spitzenverbände haben die Bundesregierung aufgefordert, sie an den weiteren Beratungen über die Unternehmenssteuerreform zu beteiligen. Obwohl Städte, Gemeinden und Landkreise wegen der Gewerbesteuer von den Entscheidungen über die Unternehmenssteuerreform stark betroffen seien, würden sie bisher in die Beratungen nicht einbezogen, kritisierten heute die

Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Münchens Oberbürgermeister Christian Ude (Deutscher Städtetag), der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer (Deutscher Städte- und Gemeindebund) und der Landrat des Landkreises Südwestpfalz, Hans Jörg Duppré (Deutscher Landkreistag): „Wir erwarten, dass über die Zukunft der wichtigsten Steuerquelle der kommunalen Ebene mit den Kommunen und nicht ohne sie entschieden wird. Unsere Beteiligung muss der Rolle der Kommunen als dritte föderale Ebene und als Steuergläubiger gerecht werden.“

Die vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte zur Unternehmenssteuerreform lassen nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände darauf schließen, dass in der Arbeitsgruppe der Koalition eine Reihe gravierender substantieller Änderungen der Gewerbesteuer diskutiert werden. In den Eckpunkten seien die einzelnen Elemente einer veränderten Gewerbesteuer noch offen gelassen worden, jetzt würden verschiedene Wege geprüft. „Das wachsende Aufkommen der Gewerbesteuer seit 2004 unterstreicht, dass diese Steuer für die Kommunen von existenzieller und weiter zunehmender Bedeutung ist. Die Kommunen gehören zu den Hauptbetroffenen einer Unternehmenssteuerreform und dürfen deshalb nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden“, sagten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.“

Az.: IV 921-23/1

Mitt. StGB NRW September 2006

583

Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW

Ende Juni hatte das Innenministerium die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen eines Informationsgesprächs über den kommunalen Finanzausgleich über die Absicht informiert, nach den Sommerferien ein wissenschaftliches Gutachten zur Reform des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichs zu vergeben. Den Spitzenverbänden war anlässlich des Gesprächs ein Fragenkatalog zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zur Kenntnis gegeben worden, der die Untersuchungsbereiche für das wissenschaftliche Gutachten abstecken soll. Die Spitzenverbände waren gebeten worden, zu diesem Fragenkatalog Anmerkungen und Anregungen zu machen, um ggf. Korrekturen bzw. Ergänzungen in der endgültigen Leistungsbeschreibung für das beabsichtigte Ausschreibungsverfahren vornehmen zu können.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat nach Rückkopplung mit den Mitgliedern des Finanzausschusses des Verbandes in einer Stellungnahme Anmerkungen und Ergänzungshinweise zu dem Fragenkatalog gegeben. Der Entwurf des Fragenkatalogs sowie unsere Stellungnahme hierzu sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „Finanzausgleich allgemein“ abrufbar.

Das Gutachten soll unmittelbar nach den Sommerferien deutschlandweit ausgeschrieben werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen zum 30.06.2007 vorliegen. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse des Gutachtens wegen der zu erwartenden intensiven politischen Diskussionen erst für das Gemeindefinanzierungsgesetz des Jahres 2009 zum Tragen kommen.

Az.: IV/1 902-01

Mitt. StGB NRW September 2006

584

Altersentwicklung der Lehrerinnen und Lehrer in NRW

Aufgrund einer Anfrage eines Abgeordneten hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen namens der Landesregierung über die Altersentwicklung der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in NRW informiert (vgl. LT-Drs 14/2255). Nachfolgend werden einige Einzeldaten zur Altersentwicklung der Lehrerinnen und Lehrer wiedergegeben.

1. Durchschnittsalter der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte 2005/06

Alle Schulformen	47,3
<i>davon</i>	
Grundschule	46,5
Hauptschule	49,4
Volksschule	49,7
Realschule	47,4
Gymnasium	48,9
Gesamtschule	46,8
Fr. Waldorfschule	46,7
Förderschule insgesamt	44,4
Berufskolleg	47,2
Weiterbildungskolleg	48,6

2. Durchschnittsalter der ausgeschiedenen hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte 2005

Grundschule	59,9
Hauptschule	59,6
Realschule	58,4
Gymnasium	60,5
Gesamtschule	57,7
Förderschule	58,9
Berufskolleg	59,0
Weiterbildungskolleg	57,6

3. Durchschnittsalter der seit 1.9.2005 neu eingestellten Lehrkräfte

Alle Schulformen	32,4
<i>davon</i>	
Grundschule	29,5
Hauptschule	34,3
Volksschule keine Einstellungen	
Realschule	33,2
Gymnasium	32,4
Gesamtschule	35,2
Förderschule	29,6
Berufskolleg	33,7
Weiterbildungskolleg	35,9

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW September 2006

585

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf den Jahresbericht der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen für das Jahr 2005 hingewiesen. Insbesondere möchte das Ministerium die Aufmerksamkeit auf den Bereich Lärmprävention an Schulen lenken (S. 25 und 26, aber auch 14, 19 und 33 des Berichtes). Das Ministerium hat gebeten, bei den Schulträgern darum zu werben, dass zumindest bei Sanierungsmaßnahmen in Klassenräumen und Sporthallen darauf geachtet wird, dass im Rahmen der vorgesehenen Arbeiten eine Verbesserung der Raumakustik erreicht wird. Dies müsse nicht unbedingt mit höheren Kosten verbunden sein, setze allerdings voraus, dass derartige Maßnahmen im Rahmen der Planung frühzeitig bedacht werden.

Der Bericht der BAD GmbH für das Jahr 2005 kann im Intranetangebot unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen abgerufen werden.

Az.: IV/2 216-15

Mitt. StGB NRW September 2006

586

Übernahme von Bestattungskosten

Nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes sind zur Bestattung in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) verpflichtet. Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

In den Hinweisen des Gesundheitsministeriums NRW zur Auslegung und Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 hat das Ministerium ausgeführt, nach der Gesetzesbegründung bedeute der im Gesetz verwendete Begriff der „Rangfolge“, dass die Bestattungspflicht eine in der Rangfolge vorrangigen (auch wenn diese nicht zahlungsfähig ist) Person die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht der im Rang nachfolgenden definitiv ausschließe. Dies finde seine Rechtfertigung in der persönlichen Nähe des vorrangig Verpflichteten zu dem Verstorbenen. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die Bestattung, soweit wie möglich, in Übereinstimmung mit den Wünschen der Verstorbenen durchgeführt werde. Zugleich soll eine größere Rechtssicherheit unter den Hinterbliebenen über die sie treffende und die sie nicht treffende Bestattungspflicht erreicht werden als unter dem bisherigen Zustand, bei dem die Gemeinden ein breites Auswahlrecht unter den verschiedenen Hinterbliebenen (auch bei unterschiedlichen Verwandtschaftsgraden zu verstorbenen Personen) in Anspruch genommen hätten. Gelingt es in der Zeit vor der Bestattung nicht, die vorrangige Person festzustellen (auch nicht unter Einschaltung auskunftgebender weiterer Verwandter), werde die Gemeinde die Bestattung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz veranlassen und (nur) die vorrangigste Person oder die vorrangige Personengruppe, z.B. in der Rangstufe 3 eines der oder die volljährigen Kinder zur Kostenerstattung heranziehen können. Deren zielrechtliche Ausgleichsansprüche gegeneinander und gegen den Erben blieben davon unberührt.

Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Gesundheitsministerium NRW mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzeswortlaut eine derart enge Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz nicht erforderlich mache. Auch aus den Gesetzesmaterialien seien keine zwingenden Argumente für eine solche Auslegung zu entnehmen. Mit Erlass vom 11. August 2005 hat das Gesundheitsministerium gegenüber den Bezirksregierungen deshalb auf folgendes hingewiesen: „Mit Rücksicht darauf, dass der Wortlaut eine derart enge Auslegung nicht zwingend gebietet und die Gesetzesmaterialien bei der Interpretation nur unterstützend herangezogen werden können, halte ich hieran nicht mehr fest.“ Auf dieser Grundlage hatten die Friedhofsträger wieder die Möglichkeit, einen nachrangig Verpflichteten als Bestattungspflichtigen heranzuziehen.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Verfahren hat das OVG NRW in der Begründung zu seinem Beschluss vom 31.03.2006 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz nunmehr ausgeführt, dass schon das bloße Vorhandensein eines vorrangig Bestattungspflichtigen die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht von Hinterbliebenen der nachfolgenden Rangstufen ausschließe. Für dieses Verständnis spreche der Wortlaut der Vorschrift und der im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers.

Ob dem OVG NRW der aktuelle Erlass des Gesundheitsministeriums NRW vom 11. August 2005 bekannt war, ist der Geschäftsstelle nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund hat das Gesundheitsministerium NRW mit Erlass vom 30. Juni 2006 seinen Erlass vom 11. August 2005 zurückgezogen. Hinsichtlich der Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz gelten damit wieder die Hinweise des Gesundheitsministeriums NRW zur Auslegung und Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2006

587 DStGB gegen überzogene Standards bei Grabsteinsicherheit

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat sich in einem Schreiben an den Direktor der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gegen überzogene Standards im Zusammenhang mit der Grabsteinsicherheit eingesetzt. Darin wird die Berufsgenossenschaft eindringlich gebeten, von Überlegungen Abstand zu nehmen, in ihre Unfallverhütungsvorschriften neue Standards aufzunehmen, die jährliche Sicherheitsprüfungen von Grabmalen mit Hilfe von geeichten Geräten vorsehen. Dies wäre vor dem Hintergrund der ohnehin schon hohen Belastungen der Städte und Gemeinden durch überbordende Bürokratie und überzogene Standards kontraproduktiv, zumal äußerst zweifelhaft ist, ob eine solche Regelung von geeichten Geräten für Sicherheitsprüfungen von Grabmalen überhaupt irgendeinen Gewinn an Sicherheit hervorbringen würde.

Im Einzelnen heißt es in dem DStGB-Schreiben:

„...ein Mitgliedsverband des Deutschen Städte- und Gemeindebundes teilte uns mit, dass es im Bereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Überlegungen gibt, in ihre Unfallverhütungsvorschriften neue Standards aufzunehmen, die jährliche Sicherheitsprüfungen von Grabmalen mit Hilfe von geeichten Geräten vorsehen.

Wir bitten Sie eindringlich, von solchen Überlegungen Abstand zu nehmen. Der Aufwand hierfür stünde in keinem Verhältnis zu dem eventuellen Gewinn an Sicherheit. Umfangreiche Prüfungen sind eventuell sogar mit Verschlechterungen der Sicherheit verbunden, da ein mit der Prüfung verbundenes Rütteln an den Grabsteinen diese im Laufe der Jahre eher noch instabiler machen könnte.

Ein solcher Vorschlag hätte aus unserer Sicht vor allem einen höheren Bedarf an Personal und eventuell einige zusätzliche Aufträge für das Steinmetzgewerbe zur Folge. Dies rechtfertigt jedoch nicht den vor Ort erforderlichen zusätzlichen Aufwand. In Zeiten, in denen die Problematik überbordender Bürokratie und überzogener Standards endlich auf der Ebene des Gesetzgebers erkannt worden ist, stände es auch einer Berufsgenossenschaft gut an, auf neue Standards mit erheblicher Kostenrelevanz zu verzichten, wenn der Nutzen derart zweifelhaft ist.

In diesem Zusammenhang bekräftigen wir die Position, die wir bereits im Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 12. Mai 1999 an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft geäußert haben.

Darin hatten wir uns gegen Überlegungen eingesetzt, berufsgenossenschaftliche Durchführungsanweisungen im Hinblick auf Standards für das Prüfgerät zur Grabmalsicherheit zu erweitern. Nach unserer Auffassung ist heute weiterhin eine Präzisierung der Regulierung in diesem Bereich nicht erforderlich.“

Quelle: DStGB Aktuell 3006 vom 28. Juli 2006

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2006

588 Durchlässigkeit im gegliederten Schulwesen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat darüber informiert, die zum Ende der Grundschulzeit getroffene Entscheidung für eine weiterführende Schule im gegliederten Schulwesen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) sei nicht immer endgültig, sondern könne im Verlauf der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 bis 10) revidiert werden. Zu Beginn des letzten Schuljahres 2005/06 sei dies in NRW bei rund 16.000 Schülerinnen und Schülern der Fall gewesen, wobei nur ein Zehntel (9,8 %) in eine „höhere“ Schulform gewechselt habe, Mädchen (11,4 %) häufiger als Jungen (8,5 %).

Beziehe man die Zahl der Schulformwechsler auf die Gesamtzahl der Sekundarstufe-I-Schüler an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im vergangenen Schuljahr, so lag der Anteil bei den Jungen mit 1,7 % über und jener der Mädchen mit 1,4 % unter dem Durchschnittswert von 1,6 %.

Noch weitaus geringer als die Zahl der Wechsler innerhalb des gegliederten Schulsystems sei mit 1.775 die Zahl jener Schülerinnen und Schüler gewesen, die von dort an eine Gesamtschule gewechselt hätten; die umgekehrte Richtung hätten 1.130 gewählt.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2006

589 Eigenanteil bei den Lernmitteln

Nach § 96 Abs. 3 Schulgesetz NW darf der Eigenanteil bei den Lernmitteln ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Die Geschäftsstelle weist darauf hin,

dass nach wie vor Artikel 9 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003 gilt. Danach darf der Eigenanteil abweichend 49 v.H. des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Diese Regelung tritt erst mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft. Der Städte- und Gemeindebund NW wird sich für eine Verlängerung der Regelung einsetzen.

Az.: IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW September 2006

590 Fachtagung KulTour in der Provinz

Die Friedrich-Ebert-Stiftung führt am 16. September 2006 die Fachtagung KulTour in der Provinz in der Akademie Remscheid durch. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob es den Akteuren aus Kultur, Tourismus und Wirtschaftsförderung gelingt, zusammen zu arbeiten. Gerade kleinere Städte im überwiegend ländlichen Raum bräuchten intelligente, erfolgreiche Lösungen, die ihre Kommune attraktiv machen. Kulturangebote in Verbindung mit Tourismus zu bringen, ohne im „Disneyland“ zu enden, werde in mancher Region zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe.

Nähere Informationen zur Tagung können bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, ForumNRW, Postfachanschrift: 53170 Bonn, angefordert werden. Telefonisch steht die Sachbearbeiterin Inge Schultz unter der Telefonnr.: 0228/883378 zur Verfügung.

Az.: IV/2 413 Mitt. StGB NRW September 2006

591 Ganztags Hauptschulen

Aufgrund einer Kleinen Anfrage eines Abgeordneten hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW über die Kriterien der Auswahl der Ganztags Hauptschulen informiert (vgl. LT-Drs. 14/2247).

Mit den Bezirksregierungen sei ein sehr umfangreiches und eng an den Erlasskriterien orientiertes Prüf- und Genehmigungsverfahren vereinbart worden, das Anfang Mai 2006 abgeschlossen worden sei.

Es umfasste zum einen die Prüfung der schul- und ggf. finanzaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit des Schulträger-Antrags (Dezernate 48 und 31 der Bezirksregierungen). Hierbei sei eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen (räumliche und sächliche Voraussetzungen, Schulangebot vor Ort, Erreichbarkeit von Hauptschulen mit Halbtagsbetrieb, Schulentwicklungsplanung, gesicherte Mindestzügigkeit der Schule, Mittagsverpflegung der Schüler, gesicherte Finanzierung u.a.m.).

Der schulfachlichen Prüfung (Dezernate 42) haben die Zielsetzungen und Kriterien der beiden Ganztagserlasse vom 26.01.2006 zugrunde gelegen. Vorrangig seien hier die vorhandenen sozialräumlichen und pädagogischen Problemlagen der jeweiligen Schule zu berücksichtigen (u.a. Migrantanteil, Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf, besondere Förderbedarfe, Wiederholer- und Abschlussquoten als „harte“ Kriterien). Daneben spiele der Aspekt der Flächendeckung und Stützpunktbildung eine Rolle. Voraussetzung in beiden Fällen sei das Vorhandensein eines schlüssigen, im zweiten Fall in der Regel herausragenden pädagogischen Konzepts für den Ganztagsbetrieb.

Die durch die Schulen vorzulegenden Ganztagskonzepte würden anhand von 17 Kriterien geprüft und nach einem gewichteten Punktesystem beurteilt.

Die Beurteilung sei zweistufig durch die örtliche Schulaufsicht, die unter Berücksichtigung der Prioritätensetzung durch die Schulträger eine schulamtsinterne Rangfolge erstellt habe, sowie abschließend durch die zuständige Bezirksregierung, die für die antragstellenden Schulen unter Bündelung der Ergebnisse der Prüf- und Beurteilungsverfahren eine bezirksinterne Rangfolge und die Liste der beabsichtigten Genehmigungen erstellt, erfolgt.

Diese bezirksinternen Genehmigungslisten seien in einer gemeinsamen Sitzung zwischen MSW und Bezirksregierungen auf der Grundlage des zwischen MSW und Bezirksregierungen abgestimmten Konzepts zwischen den Bezirksregierungen abgeglichen worden. Die Genehmigung erfolge zuständigkeitshalber durch die Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Bereich.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW September 2006

592 Landesprogramm „Kultur und Schule“

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen für den Monat August (Ifd. Nr. 501/2006) über das Landesprogramm „Kultur und Schule“ berichtet. In einer Presseerklärung hat die Staatskanzlei nunmehr weitere Informationen zu dem Projekt zur Verfügung gestellt. Das Landesprogramm sei bei Künstlerinnen und Künstlern, Schulen und Kommunen auf eine hohe Resonanz gestoßen. Ziel des Programms, das Künstlerinnen und Künstler mit kreativ-künstlerischen Projekten in die Schule holt, sei die Stärkung kultureller Bildung an Schulen. Mit rund 2.000 Bewerbungen sei die Resonanz auf Anrieb doppelt so hoch wie erwartet gewesen. Statt der geplanten 500 Projekte habe eine Jury rund 700 Projekte ausgewählt, in denen ab dem jetzt beginnenden Schuljahr an nordrhein-westfälischen Schulen mit Künstlern Projekte durchgeführt werden. Die Vielfalt der geförderten Projekte umfasse die Sparten Bildende Kunst (308 Projekte), Theater (141 Projekte), Musik (119 Projekte), Tanz (79 Projekte), Neue Medien/Film (39 Projekte) und Literatur (21) Projekte. Rund 320 der künstlerischen Angebote würden an Offenen Ganztagsgrundschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot stattfinden; die weiteren rund 380 Angebote würden sich auf andere Schulformen verteilen.

Die Landesregierung stellt für das neue Programm insgesamt 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Projekte sollen über ein Schuljahr regelmäßig (ca. 40 Einheiten à 90 Minuten wöchentlich) stattfinden. Auf der Basis von bereits durchgeführten und nun im Rahmen des NRW Landesprogramms „Kultur und Schule“ initiierten Projekten solle nun ein „Künstlerpool“ NRW entwickelt werden, der Schulen und Kommunen Hilfestellung bei der Suche geeigneter Partner für künstlerische Projekte geben könne.

Im Verlauf des Schuljahres sollen zudem die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler sowie Leiterinnen und Leiter der künstlerisch-kulturellen Projekte mit vier eintägigen Seminaren eine zusätzliche Qualifizierung erhalten. Die Inhalte der ersten beiden – spartenunabhängigen – Veranstaltungen seien in Zusammenarbeit mit der Yehudi Menuhin Stiftung, Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraxis und anderen Partnern entwickelt und auf der Basis der Er-

fahrungen, die das MUS-E-Projekt der Yehudi Menuhin Stiftung gesammelt habe, konzipiert worden. Die dritte und vierte Veranstaltung seien künstlerispartenspezifisch orientiert, da die konkrete Umsetzung künstlerischer Projekte mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Theater, Tanz, Literatur, Film, bildender Kunst und Musik eines fachspezifischen Zugangs bedürfe.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW soll das Programm „Kultur und Schule“ im kommenden Jahr nicht nur fortgesetzt, sondern auch auf den Vorschulbereich ausgeweitet werden. So sollen künstlerische Projekte ab 2007 auch Kindergartenkinder möglichst früh mit Kunst und Kultur in Berührung bringen.

Eine Liste der an dem Landesprogramm „Kultur und Schule“ beteiligten Kommunen, sortiert nach Bezirksregierungen, kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW (www.nwstgb-intern.de) unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Landesprogramm Kultur und Schule, abgerufen werden.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW September 2006

593 Sommerleseclub der Bibliotheken

Der Landesverband der Bibliotheken aus Nordrhein-Westfalen hat auf die Ergebnisse des Sommerleseclubs der Bibliotheken hingewiesen. Insgesamt 39 öffentliche Bibliotheken hätten sich beteiligt. Am stärksten habe das Lesefieber in Gütersloh und Brühl mit jeweils mehr als 1.100 Lesclub-Teilnehmern grassiert.

Unter dem Motto „Schock Deine Lehrer – lies ein Buch“, hätten sich Schüler weiterführender Schulen in NRW vor den Ferien zum Sommerleseclub angemeldet und während der freien Zeit mindestens drei Bücher der Sommerleseclub-Auswahl gelesen. Die Idee des Sommerleseclubs sei 1998 in Los Angeles geboren worden. Von dort habe sie 2002 Ute Hachmann, Leiterin der Stadtbibliothek Brilon, mitgebracht. Im vergangenen Sommer habe das Kultursekretariat Gütersloh die Organisation des Sommerleseclubs übernommen – 2005 für zwölf, in diesem Sommer schon für 39 Öffentliche Bibliotheken, einige davon auch jenseits der NRW-Grenzen.

Nähere Informationen können im Internet unter www.sommerleseclub.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 479 Mitt. StGB NRW September 2006

594 Lehrer-Schüler-Statistik für NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass der Generationenwechsel in den Lehrerkollegien voranschreite: 7.159 neue Lehrerinnen und Lehrer seien im Jahr 2006 bis zum Stand 1. August an den nordrhein-westfälischen Schulen eingestellt worden. Die Zahl sei deshalb so hoch, weil viele Lehrer in den Ruhestand getreten und 1.000 zusätzliche Stellen gegen Unterrichtsausfall für das beginnende neue Schuljahr geschaffen worden seien. Insgesamt habe die Landesregierung seit Amtsantritt 3.230 zusätzliche Lehrerstellen, u.a. gegen Unterrichtsausfall und für den Ausbau von Ganztagsangeboten geschaffen. In den nächsten Jahren sollen weitere zusätzliche Lehrerstellen geschaffen werden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler sei in NRW fast konstant geblieben. Sie sinke im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,4 % auf 2.891.980. In der Grundschule gehe die Schülerzahl im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % auf 749.480 zurück. Die Zahl der Erstklässler belaufe sich auf 181.570 Kinder. Das seien 1,9 % weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang sei demografisch bedingt. In der Sekundarstufe I gehe die Schülerzahl wie im Vorjahr zurück, insgesamt um 1,8 % auf 1.249.400. In der Hauptschule betrage der Rückgang 5,9 %, die neue Schülerzahl laute 251.930. Die Realschule werde im neuen Schuljahr voraussichtlich von 329.680 Schülerinnen und Schülern besucht, das seien 2,4 % weniger als im abgelaufenen Schuljahr.

Anders sei die Situation am Gymnasium. Hier steige die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 0,6 % auf 397.910. In der Sekundarstufe II nehme sie sogar um 4,6 % auf 181.730 zu. Folglich wachse die Schülerzahl im Gymnasium insgesamt um 1,9 % auf 579.640.

Die Gesamtschule würden im neuen Schuljahr mit 235.270 Schülerinnen und Schülern 0,8 % mehr besuchen, als im vorangegangenen. In den Förderschulen sinke die Schülerzahl um 1,1 % auf 108.630. Im Berufskolleg gebe es dagegen einen Zuwachs. Die Schülerzahl steige hier um 1,5 % auf 589.810.

Die durchschnittlichen Klassengrößen in den einzelnen Schulformen blieben unverändert. Die im Durchschnitt kleinsten Klassen der allgemein bildenden Schulen hätten mit 22,4 die Hauptschulen, es folgten die Grundschulen mit 23,6, die Realschulen mit 27,8 und die Gymnasien mit 28,2. An der Gesamtschule betrage die durchschnittliche Klassengröße 28,1 Schüler.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2006

595 Pressemitteilung zur Rundfunkgebühr für internetfähige PCs und Handys

„Die ab 1. Januar 2007 vorgesehene Rundfunkgebühr für internetfähige PCs und Handys schadet nicht nur dem Medienstandort Deutschland, sondern verursacht auch erhebliche Mehrbelastungen für die Städte und Gemeinden in einer Zeit, in der sich die Kommunen ohnehin in einer sehr schwierigen Finanzlage befinden“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf deutlich. In den meisten Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei an ausgeglichene Haushalte nicht zu denken, so dass zusätzliche Rundfunkgebühren für PCs in Bibliotheken, Kindergärten, Musikschulen, Feuerwehren und allgemeinen Verwaltungsgebäuden letztlich zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gingen.

Auf internetfähige PCs könne nicht verzichtet werden, da die Bürger berechnete Erwartungen an ein modernes e-Government und eine leistungsfähige Kommunalverwaltung hätten. „Angesichts der enormen Arbeitsbelastung infolge des Personalabbaus in den vergangenen Jahren und klarer Dienstanweisungen ist es aber alles andere nahe liegend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen während ihrer Arbeitszeit an ihrem PC Radio hören oder fernsehen“, betonte Schneider.

Daher liege der Verdacht nahe, dass die neue Gebühr lediglich deshalb geschaffen worden sei, um mehr Geld in

die Kassen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu bekommen. „Jedem Rundfunkgebührentatbestand sollte zumindest die realistische Annahme zugrunde liegen, dass die Geräte auch tatsächlich für den Rundfunkempfang genutzt werden. Künstliche Gebührentatbestände sind aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen“, so Schneider.

Im Übrigen dürfte Deutschland das einzige Land in Europa sein, in dem Rundfunkgebühren auf internetfähige PCs vorgesehen sind. Ein Alleingang innerhalb Europas führt nach Auffassung des kommunalen Spitzenverbandes zu Wettbewerbsnachteilen und gibt auch im Zuge der Harmonisierung der Rechtssysteme in Europa wenig Sinn.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW September 2006

Datenverarbeitung und Internet

596 ElsterOnline nicht rechtssicher?

Das Wissenschaftliche Institut der deutschen Steuerberater hat in einem Rechtsgutachten (<http://www.dws-institut.de/dwsinst/files/ElsterOnline.pdf>) erhebliche Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit von Steuererklärungen, die über das ElsterOnline-Portal mittels Software-Zertifikaten abgegeben werden, angemeldet. Diese Zertifikate, die auf dem PC des Steuerpflichtigen installiert werden und nicht auf einem sogenannten Token wie einer SmartCard, würden keine personen-, sondern nur eine rechnerbezogene Authentizität herstellen, die nicht der eigenhändigen Unterschrift des Steuerpflichtigen entspräche.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der geringen Verbreitung der rechtlich der Handunterschrift gleich gestellten qualifizierten elektronischen Zertifikate bei ElsterOnline Software-Zertifikate nach einer Freischaltung per Brief zum Einsatz gebracht, die neben den qualifizierten Signaturen zum Einsatz kommen können. Ob dieses Verfahren im Jahressteuergesetz 2007 Bestand haben wird, ist derzeit unklar. Zwar enthält der Referentenentwurf auch eine Änderung des § 87a AO. Ihr zufolge soll in Zukunft das Ministerium per Verordnung statt der qualifizierten elektronischen Signatur "ein anderes sicheres Verfahren" zulassen. Welches Verfahren das jedoch sein könnte wird nicht näher ausgeführt.

Az.: I/2 810-00 Mitt. StGB NRW September 2006

597 Gemeinsames Callcenter Bonn/Köln erfolgreich

Die Stadt Bonn wird zukünftig alle bei ihr eingehenden Bürgeranrufe an das gemeinsame Callcenter bei der Stadt Köln weiter leiten. Die sechsmonatige Probephase, bei der schon 20% der Anrufe weiter geleitet wurden, sei laut der Stadtverwaltung Bonn ein Erfolg. Über 80% der Anrufer hätten direkt durch die Callcenter-Mitarbeiter qualifizierte Auskünfte erhalten, 16% der Anrufe wurden an einen namentlich genannten Behördenmitarbeiter vermittelt. Die restlichen vier Prozent der Anliegen wurden von den Bonner Fachämtern bearbeitet.

Az.: I/2 020-90 Mitt. StGB NRW September 2006

598

Internet Explorer 7 als automatisches Update

Der Nachfolger des Internet Explorers 6 der Firma Microsoft, der IE 7, wird von Microsoft als automatisches, hochkritisches, Update bei seinem Erscheinen allen entsprechend eingerichteten Windows XP-Systemen aufgespielt. Wer dies verhindern will, muss entweder die Update-Automatik ausschalten oder ein von Microsoft schon jetzt bereit gestelltes „Blocker Toolkit“ (Download von Microsoft unter <http://tinyurl.com/kwkgk>) nutzen. Mit diesem können Administratoren, die eine Update-Management-Lösung wie die Windows Server Update Services oder den Systems Management Server 2003 einsetzen, die automatische Auslieferung des Browsers in ihren Organisationen verhindern. Damit kann ein eigenes Vorgehen verfolgt werden.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW September 2006

599 KIRP GmbH unter neuem Dach

Die KIRP GmbH, Hersteller der gleichnamigen NKF-Software, wurde wie auch die DOGRO-Partner Profiskal Software GmbH & Co. KG an den niederländischen Konzern Unit 4 Agresso verkauft. Die bestehenden Kundenverträge sollen unangetastet bleiben, Unit 4 Agresso verspricht sich durch die Käufe jedoch zusätzliche Vorteile in Bezug auf Produktportfolio, Internationalisierung und Investitionsschutz. Unit 4 Agresso ist nach eigenen Angaben einer der weltweit führenden Anbieter von professionellen Software-Umgebungen für den Dienstleistungs- und den Öffentlichen Sektor. Unit 4 Agresso stellt u.a. das ERP-System Agresso Business World her.

Az.: I/2 840-01 Mitt. StGB NRW September 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

600 Europäisches Jahr der Chancengleichheit

2007 ist das Europäische Jahr der Chancengleichheit. Ziel der von der Europäischen Kommission ausgerufenen Initiative ist es, Diskriminierungen wirksam zu bekämpfen, die Vielfalt als positiven Wert zu vermitteln und Chancengleichheit für alle zu fördern. Die Europäische Kommission hat praktische Leitlinien für die nationalen Durchführungsstellen erstellt, die mit der Umsetzung des „Europäischen Jahrs der Chancengleichheit für alle 2007“ beauftragt wurden.

Die nationalen Durchführungsstellen sollen die Zielsetzungen des Europäischen Jahres an die Gegebenheiten und Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmerländer anpassen. Sie legen die nationale Strategie und die nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr fest und wählen die einzelnen Aktionen aus, die für eine Bezuschussung durch die Gemeinschaft vorgeschlagen werden. Sie ist auch zuständig für die Genehmigung zur Nutzung des Logos oder für andere Maßnahmen. Nationale Durchführungsstelle in Deutschland ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Geschäftsstelle für die Umsetzung ist bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) angesiedelt.

Nationale Strategiepläne und Aktivitäten werden aufgrund einer Ausschreibung durch die EU-Kommission abgerufen. Zur Unterstützung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten stehen auf europäischer Ebene Mittel in Höhe von 7,65 Millionen Euro bereit. Im Durchschnitt ergeben sich daraus 283.000 Euro pro Land, aus öffentlichen und privaten Quellen soll eine Ko-Finanzierung erreicht werden.

Der nationale Strategieplan von Deutschland wird derzeit erarbeitet. Mit einer endgültigen Entscheidung über die Inhalte ist nicht vor November 2006 zu rechnen. Die europäische Eröffnungskonferenz wird, da sie in die Zeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fällt, am 29./30. Januar 2007 in Berlin stattfinden.

Die nationalen Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Jahres sollen sich an den allgemeinen Leitlinien ausrichten. Diese befürworten beispielsweise die Einbeziehung der Akteure der Zivilgesellschaft bei der Planung und Durchführung des Europäischen Jahres und der nationalen Strategie. Neben Maßnahmen, die einzelne, von Diskriminierung betroffene Gruppen betreffen, soll es auch übergreifende Projekte und Aktionen geben – zum Beispiel zur Akzeptanz von Vielfalt und zur Förderung von Gleichstellung. Ziele und Inhalte des Europäischen Jahres betreffen alle sechs im EG-Vertrag genannten Diskriminierungsgründe: Diskriminierung aus Gründen der Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung.

Az.: III 801 Mitt. StGB NRW September 2006

601 Freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz) wurden zum 01.06.2002 die gesetzlichen Regelungen des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) novelliert, die sich auf eine Erweiterung der Einsatz- und Tätigkeitsfelder des FSJ im Inland, eine Öffnung der freiwilligen Dienste für jüngere Jugendliche, eine zeitliche Flexibilisierung sowie eine verpflichtende Ausgabe von Zeugnissen für die Teilnehmenden richteten. Mit der Verabschiedung des FSJ-Förderungsänderungsgesetzes hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u.a. aufgefordert, einen Evaluierungsbericht zu den Erfahrungen mit der neuen Rechtsgrundlage vorzulegen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im August 2003 das Institut für Sozialforschung Gesellschaftspolitik (ISG) mit der entsprechenden Berichterstellung für den Zeitraum August 2003 bis August 2005 beauftragt. Mit dem Evaluationsbericht über die Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr – Bundestags-Drucksache 16/2191 – liegt nunmehr eine umfangreiche Datenbasis über die Entwicklung von FSJ und FÖJ vor.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass Freiwilligendienste eine wichtige Funktion haben, gesellschaftlich als zeitgemäße und effektive Form bürgerschaftlichen Engagements und individuell als Zeitraum der biografischen Orientierung sowie des persönlichen und sozialen Ler-

nens. Zum Abschluss des Evaluationsberichtes werden aus den empirischen Ergebnissen eine Reihe detaillierter Empfehlungen für die beteiligten Akteure (Bund, Länder, Träger und Einsatzstellen) abgeleitet. Die Vorschläge beziehen sich auf den weiteren Ausbau der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste, auf qualitative Verbesserungen in der Durchführung auf die Umsetzung des Gender Mainstreaming, auf den Einsatz anerkannter Kriegsdienstverweigerer sowie auf die gesetzlich geregelten Auslandsdienste.

Az.: III 731 Mitt. StGB NRW September 2006

602 Krankenhausträger gegen Kürzungen des Krankenhausbudgets

Die Spitzenverbände der Krankenhausträger - unter ihnen die drei kommunalen Spitzenverbände - und die Landeskrankenhausgesellschaften haben dringend an die politischen Entscheidungsträger appelliert, die im Rahmen der Gesundheitsreform 2006 vorgesehenen pauschalen Kürzungen des Krankenhausbudgets um 500 Mio. Euro zurückzunehmen. Dies sei ein Rückfall in konzeptionslose Kostendämpfung. Die Krankenhäuser hätten darauf vertraut, dass mit der Einführung des neuen Fallpauschalen-Vergütungssystems die leistungsfeindliche Kostendämpfungspolitik früherer Jahre überwunden ist.

Die Krankenhäuser seien mit zusätzlichen Belastungen in Höhe von mehreren Milliarden Euro konfrontiert. Zum einen stiegen infolge der jüngsten Tarifierhöhungen insbesondere im ärztlichen Bereich die Personalkosten in Milliardenhöhe. Zum anderen verursachten politische Entscheidungen, wie etwa das Arbeitszeitgesetz und die Mehrwertsteuererhöhung erhebliche Zusatzkosten, die aufgrund der restriktiven Vergütungsregelungen nicht von den Krankenkassen refinanziert würden. Bereits heute schrieben 1000 der rd. 2100 deutschen Krankenhäuser rote Zahlen.

Mit der Resolution vertreten die Spitzenverbände der Krankenhausträger und die Landeskrankenhausgesellschaften die Position, Einsparungen könnten nur durch effizienzsteigernde Maßnahmen im Gesundheitswesen insgesamt realisiert werden, insbesondere durch eine konsequente Aufhebung der Trennung ambulanter und stationärer Leistungsbereiche. Die Krankenhäuser könnten keinen Sanierungsbeitrag für die gesetzlichen Krankenkassen leisten. Sie bräuchten vielmehr die Hilfe des Gesetzgebers, um den außerordentlichen Personalkostenanstieg der Tarifrunde 2006 und die Lasten aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer finanzieren zu können. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die Refinanzierung dieser Kosten durch einen gesetzlichen Zuschlag sicherzustellen.

Az.: III 501 Mitt. StGB NRW September 2006

603 Leistungsprozess im SGB II

Im Herbst 2001 startete das Land Nordrhein-Westfalen das Modellprojekt „Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand“, das an Erkenntnisse aus dem teilweise parallel laufenden Pilotprojekt „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ anknüpfte. Im Projektverlauf wurde das Handlungskonzept „Case Management“ an 11 Standorten in NRW in die Praxis von Sozialämtern eingeführt.

Noch während der Laufzeit des Projektes änderten sich durch die vorbereitenden Diskussionen um die Verschmelzung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe und die Verabschiedung des Sozialgesetzbuches II die politischen Rahmenbedingungen grundlegend, so dass den „Sozialagenturen“ alter Prägung die Grundlage entzogen wurde. Trotzdem wurde das Konzept für die Praxis vieler Arbeitsgemeinschaften notierenden Kommunen durchaus relevant. Denn überall dort, wo versucht wird, „Fallmanagement“ professionell zu betreiben, wird zumindest implizit Bezug genommen auf eine Praxis, die im Rahmen der „Sozialagenturen“ erprobt und ausgewertet wurde.

Die jetzt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Ergebnisse des Modellprojekts sind deshalb wertvoll für die weitere Arbeit an der Ausgestaltung der Leistungsprozesse nach dem SGB II. Im Anschluss an eine kurze Skizze der sozial- und fachpolitischen Entwicklung im Feld der Sozialhilfe und lokalen Beschäftigungsförderung stellt der Bericht wesentliche quantitative Evaluationsergebnisse des Projekts dar. Ausführlich beschäftigt er sich mit Fragen der Organisation und der Implementation des Handlungskonzeptes „Case Management“ mit Fragen der Steuerung und des Controlling sowie mit der Zusammenarbeit mit „Dritten“.

Einzelexemplare der Broschüre „Leistungsprozesse im SGB II“ sind bei der Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, bzw. per Fax: 0211/855-3159 zu beziehen.

Az.: III 810 - 2 Mitt. StGB NRW September 2006

604 Pauschalierte Leistungsgewährung

In der Zeit von 2000 bis 2004 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Modellversuch zur Pauschalierung von Sozialhilfe im Rahmen des bis Ende 2004 gültigen Bundessozialhilfegesetzes durchgeführt. Dabei wurde erprobt, wie durch vereinfachte und dabei die Bedarfslage der Hilfeberechtigten berücksichtigende Leistungsberechnung und

- gewährung bei den Sozialhilfeträgern Innovationspotenziale zur Weiterentwicklung der persönlichen Hilfen geschaffen werden können.

Die wissenschaftliche Begleitung der Modellversuche zur Pauschalierung von Sozialhilfe erfolgte durch Univation – Institut für Evaluation in Köln mit verschiedenen Erhebungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Beteiligten. Über einen Teil der Ergebnisse ist in Fachtagungen des Städte- und Gemeindebundes NRW ausführlich unterrichtet worden.

Mit der Broschüre „Pauschalierte Leistungsgewährung – Konsequenzen für die Umsetzung des SGB II“ werden Überlegungen dargestellt, wie die Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben zur Pauschalierung von Sozialhilfe für die neuen Hilfesysteme genutzt werden können. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Evaluation dargestellt. Dabei wird deutlich, dass administrative Umsetzung und verbesserte Verwaltungsverfahren dann zu einer weitgehend kostenneutralen und sozialpolitisch optimierten Hilfestellung führen, wenn die verantwortlichen Träger konzeptionelle, personelle und organisatorische Veränderungen einleiten, die auf die Selbsthilfepotenziale der Hilf-

eberechtigten aufbauen und hohe Transparenz über die Ziele und den Ablauf der Hilfestellung herstellen.

Die Broschüre „Pauschalierte Leistungsgewährung“ ist zu beziehen über die Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, bzw. per Fax: 0211/855-3159.

Az.: III 804 Mitt. StGB NRW September 2006

605 SGB II-Arbeitsgemeinschaften und -Optionskommunen

Im Frühjahr 2003 starteten das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, der Landkreistag NRW und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam das Projekt „Job-Center in Kreisen“. Es zielte darauf ab, unter den speziellen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen von Kreisen Job-Center-Modelle bereits zu erproben, bevor es eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und Sozialhilfeträgern gab.

Im Frühjahr 2004 beschlossen die gleichen Akteure, erweitert um den Städtetag und den Städte- und Gemeindebund NRW, ein Pilotprojekt „Arbeitsgemeinschaften“. Hier sollten Konstitutionsbedingungen und Problemstellungen von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II herausgearbeitet werden. Für beide Projekte hatte das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung der Fachhochschule Frankfurt/Main die wissenschaftliche Begleitung übernommen. Der jetzt vom MAGS NRW vorgelegte Abschlussbericht zu beiden Projekten gibt die wichtigsten Erkenntnisse über zentrale organisatorische und konzeptionelle Fragestellungen wieder.

Die Broschüre „Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen nach dem SGB II“ ist erhältlich bei der Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, bzw. per Fax: 0211/855-3159.

Az.: III 810 - 2/2 Mitt. StGB NRW September 2006

606 Situation der Familien in Nordrhein-Westfalen

Auf eine Große Anfrage der SPD-Landtagsfraktion hat die Landesregierung mit einer 106-seitigen Antwort als Landtags-Drucksache 14/2230 reagiert. Mit den differenzierten Fragen und Antworten wird das gesamte familienpolitische Themenfeld abgearbeitet. Datenmäßige Übersichten gibt es insbesondere zur demographischen Entwicklung, zur Einkommenssituation der Familien, zum Umfang der Hilfen zur Erziehung, zu Angeboten der Schwangerschaftskonfliktberatung, zur Betreuungssituation für Kinder, zu den staatlichen Transferleistungen für Familien, zu den Wohnkosten von Familien und zur Förderung familiengerechter Wohnungen.

Die Landtags-Drucksache ist gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, zu beziehen oder kostenfrei über das Internet-Angebot des Landtags NRW unter www.landtag.nrw.de abzurufen.

Az.: III 780 Mitt. StGB NRW September 2006

Mit ihrem Modell „Kombilohn-NRW“ will die Landesregierung NRW die Möglichkeiten nutzen, die SGB II und SGB III vorsehen, um Langzeitarbeitslosen die Chance zu einer Beschäftigung zu bieten und sie damit möglichst unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu machen. Die Umsetzung soll durch die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen erfolgen.

Aus Sicht der Landesregierung wird es darauf ankommen, Tätigkeitsfelder und damit Arbeitsplätze zu generieren, die bislang nicht hinreichend zur Verfügung standen. Hierbei stellt insbesondere der Markt haushaltsbezogener Dienstleistungen und die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen ein wichtiges zu entwickelndes Feld dar. Im Rahmen der EU-kofinanzierten Arbeitspolitik des Landes soll die Generierung von Tätigkeitsfeldern, die Flankierung der Beschäftigung sowie die Vermarktung von Kombilohn unterstützt werden. Als Voraussetzung hierfür sind bei der Besetzung und Schaffung von Arbeitsplätzen nach Kombilohn-NRW folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Arbeitsplätze sollen in Tätigkeitsfeldern generiert werden, in denen zur Zeit noch kein messbares und flächendeckendes Angebot bereit steht.
- Die Verdrängung bestehender Arbeitsplätze ist zu vermeiden.
- Kombilohn-NRW soll zu einer akzeptierten Alternative zum staatlichen Transfer entwickelt werden.
- Kombilohn-NRW ist beschränkt auf den Niedriglohnssektor.
- Der Erfolg von Kombilohn-NRW bemisst sich nicht an der Anzahl der Vermittlung auf normale Arbeitsplätze, sondern an der Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze.
- Die geschaffenen Arbeitsplätze müssen der Nachfrage entsprechen und geeignet sein, den Voraussetzungen der Zielgruppe gerecht zu werden.

Diejenigen, die anstreben, Kombilohn-NRW mit den genannten Eckpunkten umzusetzen, erhalten zur Unterstützung eine Projektförderung für Personal- und Sachkosten. Voraussetzung für eine Förderung ist ein plausibles Konzept. Der Zusammenschluss mehrerer Projekte zu einem Gesamtkonzept einer Region ist ausdrücklich erwünscht, um damit sich ergänzende Strategieentwicklungen zu unterstützen.

Den Regionalagenturen kommt die Funktion zu, die Umsetzung von Kombilohn-NRW aktiv zu begleiten, die Strategieentwicklung voran zu bringen und koordinierend und moderierend zu wirken. Über die Konzepte und die Ansiedlung der Projekte ist ein regionales Votum einzuholen. Alle Anträge benötigen einen Letter of Intend der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen für die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung.

Verfahren und Antragstellung erfolgen analog der Bedingungen der Zielgruppenförderung und vergleichbar dem Fördergegenstand Casemanagement/Jobcoach der GDR. Voraussetzung zur Förderung ist neben einem plausiblen Konzept, eine strukturierte Arbeitsplanung sowie qualita-

tive und quantitative Ziele. Hindernisse bei der Umsetzung von Kombilohn-NRW und der genannten Flankierung werden in der Task Force Kombilohn im MAGS erörtert.

608 Neuausrichtung der EU-Tourismuspolitik

Die EU-Kommission hat basierend auf der im Frühjahr 2006 veröffentlichten Kommissionsmitteilung „Eine neue EU-Tourismuspolitik: Wege zu mehr Partnerschaft für den europäischen Tourismus“ (KOM (2006) 134) sich in verschiedenen Statements Kommissars Verheugens ausführlicher und genauer über ihre nächsten Pläne zur Tourismuspolitik geäußert. Kernpunkt dabei ist weiterhin das Bekenntnis zum „nachhaltigen Tourismus“, der umweltschonend und tendenziell kleinteilig sein und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen soll.

Die Grundsätze der Kommission stimmen dabei meist mit den Auffassungen der deutschen kommunalen Seite zur weiteren Entwicklung des (ländlichen) Tourismus überein. So ist die Kommission der Meinung, dass

- a) Tourismusprojekte einen besonderen Wert für die lokale wirtschaftliche Entwicklung haben;
- b) vor allem kleine und mittlere Unternehmen den Tourismussektor bestimmen und deshalb besonders gefördert werden sollen;
- c) der nachhaltige Tourismus deshalb von der Kommission favorisiert wird, weil er besonders umweltschonend ist, das Kulturerbe fördert und in Relation mehr Beschäftigung als andere Branchen schafft.

Von spezieller Bedeutung ist, dass die Kommission ausdrücklich die stärkere Mobilisierung der europäischen Finanzinstrumente hinsichtlich zukünftiger Tourismusvorhaben propagiert. Dazu gehören:

- a) EFRE: Förderung innovativer KMU, Aufwertung des Kultur- und Naturerbes;
- b) ESF: Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer im Tourismussektor;
- c) Europäische Landwirtschaftsfonds: wirtschaftliche Diversifizierung ländlicher Gebiete durch Förderung von Tourismusaktivitäten;
- d) EFF: Förderung des Ökotourismus.

Ferner ist es zu begrüßen, dass sich die Kommission dem Ansatz verpflichtet fühlt, den Dialog aller beteiligten Interessenträger auf allen Ebenen des Tourismus zu intensivieren (strukturierter Dialog), um so eine harmonische Entwicklung des Tourismussektors zu gewährleisten. Gerade dieser letzte Punkt ist für die Arbeit des Europabüros von großer Bedeutung.

Außerdem wird von der Kommission speziell der Austausch von Best-Practice Beispielen, die Harmonisierung statistischer Tourismusdaten durch die Tourismus-Satellitenkonten und die Einrichtung eines Europäischen Portals empfohlen. Dies soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas als Reiseziel zu steigern.

Aus Verbandssicht sollte allerdings festgehalten werden: Die Kommission muss stärker als bisher auf die wesentliche Bedeutung der in öffentlicher Verantwortung herge-

stellten und gepflegten Infrastruktur für touristische Zwecke hingewiesen werden. Daher und wegen der großen Anzahl kleiner und mittelständischer Betriebe in der Branche muss die private Tourismusindustrie die Abstimmung mit der lokalen und regionalen Ebene suchen, da nur diese wirtschaftlichen Fortschritt im nachhaltigen Sinne bewirkt.

Az.: III 470 - 13

Mitt. StGB NRW September 2006

609 3,4 Mrd. Euro für Schienenverkehr der DB AG

Die Bundesregierung hat in einer Antwort (Bundestagsdrucksache Nr. 16/2243) auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu den finanziellen Leistungen des Bundes gegenüber der DB AG erklärt, dass die DB AG im Jahr 2005 3,4 Milliarden Euro für den Schienenverkehr zur Verfügung gestellt bekommen hat. 2004 habe dieser Betrag bei 3,5 Milliarden Euro gelegen.

Der Antwort der Bundesregierung ist weiter zu entnehmen, dass die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und der Bund selbst den investiven Bedarf für die Erhaltung des bestehenden Eisenbahnnetzes auf rund 2,5 Milliarden Euro geschätzt haben. Dieser Betrag stehe auch jährlich für die Leistungsfähigkeit des Netzes zur Verfügung. Insgesamt habe der Bund für den Schienenverkehr im Jahr 2005 jedoch 3,4 Milliarden Euro bereitgestellt. Unter Einbeziehung der Regionalisierungsmittel habe der Betrag bei rund 16,3 Milliarden Euro gelegen. Der Bund informiert weiter darüber, dass die Erlöse aus Trassenentgelten bei der DB Netz AG im Jahr 2005 bei 3,65 Milliarden Euro gelegen haben.

Die Regionalisierungsmittel des Bundes sind keine Leistungen des Bundes an die DB AG. Die Regionalisierungsmittel stehen vielmehr den Ländern für die Beschaffung von Verkehrsdienstleistungen, vorrangig für den SPNV, zu Verfügung.

Az.: III 645 - 00

Mitt. StGB NRW September 2006

610 Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat Hinweise für die Qualitätssicherung im ÖPNV veröffentlicht, die einen Überblick über das Thema Qualität im ÖPNV vor dem Hintergrund der fortschreitenden Liberalisierung des Nahverkehrsmarktes geben. Kennzeichen dieser Liberalisierung sind Reformen der Organisations- und Finanzierungsstrukturen im ÖPNV durch die Trennung von Besteller- und Erstellerfunktion und durch die Bündelung der öffentlichen Finanzmittel beim Besteller. Daraus ergibt sich eine zunehmende Anzahl öffentlicher Ausschreibungen von Nahverkehrsleistungen mit anschließendem Abschluss von Verkehrsverträgen.

Der Titel ist zum Preis von 32,50 EUR (21,70 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für

Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat zusätzliche Vertragsbedingungen für die Aus-

führung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau veröffentlicht. Die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau", Ausgabe 2006 (ZVB/E-StB 2006) sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2006 herausgegeben worden.

Die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Vergabewesen, insbesondere durch die Rechtsprechung, machten eine Überarbeitung der bisherigen Ausgabe 2002 erforderlich. Die ZVB/EstB 2006 enthalten wie die Vorgänger-Ausgabe den Teil A: Einheitliche Fassung und den Teil B: Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau. Die Ausgabe 2006 ersetzt die Ausgabe 2002.

Der Titel ist zum Preis von 6,50 EUR (6,50 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten herausgegeben. Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind wesentlicher Bestandteil städtischer Straßenräume, wobei unter den zahlreichen Begründungen meist gestalterische und ökologische Aspekte im Vordergrund stehen. Die Hinweise behandeln ausführlich ober- und unterirdische Anforderungen an den Standort und die geeigneten Maßnahmen zu deren Umsetzung.

Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Pflege und dem Erhalt des Baumbestandes einschließlich Maßnahmen zur nachträglichen Verbesserung der Lebensbedingungen. Dazu kommen Ausführungen zu Aufgaben und Wirkungen der Straßenbepflanzung und zu den planerischen Randbedingungen, den rechtlichen Grundlagen sowie ein Literaturverzeichnis mit den wichtigsten relevanten Vorschriften und Normen.

Die Hinweise sind zum Preis von 32,50 EUR (21,70 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW September 2006

611 EU-Strukturfondsverordnungen 2007 - 2013

Im Amtsblatt EU L 210 sind unter dem 31.07.2006 die neuen EU-Strukturfondsverordnungen veröffentlicht worden. Im Einzelnen handelt es sich um die

- Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen
- Verordnung über den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE)
- Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Verordnung über den Kohäsionsfonds
- Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

Az.: III 450 - 75

Mitt. StGB NRW September 2006

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Verkehrstoten bis 2010 zu halbieren. Dies gilt auch für die Zahl der Kinder, die im Straßenverkehr sterben. Die Europäische Verkehrsministerkonferenz hat daher im März 2006 beschlossen, einen Wettbewerb zur Erhöhung der Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr durchzuführen. Der Wettbewerb richtet sich vorrangig an Kommunen, jedoch auch an kommunale Zusammenschlüsse mit Verantwortlichkeiten für die Verkehrssicherheit auf örtlicher und regionaler Ebene. Auswahlkriterien für eine Teilnahme am Wettbewerb sind:

- Der Wettbewerbsbeitrag muss ein Pilotprojekt sein.
- Das Pilotprojekt muss fortlaufend beobachtet werden
- Die Bewerbung muss von einer Gemeinde, einer Stadt, einem Landkreis oder einer Region eingereicht werden. Aus dem Anmeldeformular muss klar hervorgehen, dass weitere lokale Entscheidungsträger beteiligt sind.

Kriterien für die Auszeichnung sind

- die Innovation und Kreativität des Projektes (20%),
- die Zielsetzung des Projektes (20%),
- die Öffentlichkeitswirksamkeit des Pilotprojektes (20%),
- das Engagement und die Zusammenarbeit lokaler Entscheidungsträger (30%),
- die Art der Präsentation (10%).

Abgabetermin für Wettbewerbsbeiträge ist der 15. September 2006. Die Jury wird drei Gewinner auswählen, die zu einer Konferenz über die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr in Verona im November 2006 eingeladen werden. Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie das Antragsformular für die Benennung des Wettbewerbsbeitrages können auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/charter_de.htm unter der Rubrik Verona Conference Competition 2006 heruntergeladen werden.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW September 2006

613 Europäische Charta der Verkehrssicherheit

Die Europäische Union hat in ihrem Verkehrssicherheitsprogramm das Ziel aufgestellt, die Anzahl der Verkehrstoten bis 2010 um 50 Prozent zu reduzieren. Neben anderen Instrumenten wurde hierfür die Initiative für eine Europäische Verkehrssicherheitscharta entworfen. Es handelt sich hierbei um ein Politikdokument und um eine Plattform, auf der alle Unterstützer ihre bereits getroffenen Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in einen europäischen Erfahrungsaustausch einstellen können.

Die Unterstützer der Charta verpflichten sich, eine selbst gewählte Zielsetzung zu definieren und mit Maßnahmen zu erreichen. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen konkret und messbar sind und aktiv zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen. Der Aufruf richtet sich an Unternehmen und Organisationen ebenso wie an lokale und regionale Behörden. Unterzeichner, die beim „European Road Safety Charter Team“ angemeldet sind, erhalten ein ent-

sprechendes Zertifikat, eine Plakette und ein Logo der Europäischen Charta für Verkehrssicherheit, mit der sie werben können.

Deutsche Unterstützer sind neben einer Reihe von Verbänden wie dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, dem ADAC, der DEKRA, der Verkehrswacht oder dem Deutschen Fahrlehrerverband bislang nur drei Kommunen. Es handelt sich hierbei um den Landkreis Borken, die Stadt Köln und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin. Damit werden die Breite und das intensive Engagement der deutschen Städte und Gemeinden nicht repräsentiert.

Ein Beitritt zur Charta ist nicht mit weitergehenden Verpflichtungen verbunden. Es müssen auch keine besonderen Maßnahmen für die Verkehrssicherheitscharta entwickelt werden. Es ist völlig ausreichend, wenn ohnehin geplante Maßnahmen genannt und umgesetzt werden. Weitere Informationen sind erhältlich unter der Internetadresse www.paueducation.com/charter/index.php.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW September 2006

614 Förderinitiative „Mobilität 21 – Beispiele für innovative Verkehrslösungen“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat eine neue Förderinitiative zur Verbesserung der Mobilität in den Regionen aufgelegt. Die Initiative „Mobilität 21 – Beispiele für innovative Verkehrslösungen“ ist für die Jahre 2006 und 2007 mit ca. 3,4 Mio. Euro ausgestattet. Hauptsächliche Zielsetzung ist es, beispielhafte Lösungen, die zum Teil schon in der Praxis erprobt worden sind, jedoch nicht über eine regional begrenzte Verbreitung des Bruttotypen herausgekommen sind, weiter zu verbreiten. Förderfähig sind nicht investive Maßnahmen, die u. a.:

- eine unmittelbare praktische Umsetzung und Verbreitung von Mobilitätskonzepten ermöglichen oder bereits entwickelte Modell- und Pilotvorhaben weiterführen,
- bestehende Konzepte auf andere Regionen und Anwendungsfälle übertragen oder
- neue Konzepte mit Praxisrelevanz umsetzen.

Besonderen Vorrang genießen solche Lösungen, die verallgemeinerbar sind und vor allem auch spätere Nutzer in das Konzept einbezogen haben. Wichtige Voraussetzung ist auch, dass die Projekte über die Pilotphase hinaus Wirkung entfalten.

Zuwendungsempfänger können alle Institutionen und Unternehmen sein, die sich mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet von Mobilität und Verkehr befassen. Die Förderung beträgt zwischen 50 % bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Bei Zuwendungsempfängern, die keine Unternehmen der gewerblichen Unternehmen sind, beträgt die Förderquote auf Ausgabenbasis zwischen 80 % und 100 %.

Das Förderverfahren ist einstufig. Erforderlich ist es, die Antragsunterlagen bis zum 30. September 2006 beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat A 32, Robert-Schumann-Platz 1, 53175 Bonn einzureichen. Verspätet eingehende Antragsunterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Antragsunterlagen können in elektronischer Form unter der Internetadresse

www.mobilitaet21.de herunter geladen werden. Weitere Informationen und Hinweise sind beim BMVBS, Ref. A 32 unter der Telefonnummer 0228/300-2632 oder beim TÜV Rheinland Consulting GmbH, Telefonnummer 0221/806-4177 (Dr. Arnd Motzkus) erhältlich.

Az.: III 640 - 23 Mitt. StGB NRW September 2006

615 Internet-Beratungsprogramm zur Gründungsberatung

Die KfW Mittelstandsbank hat auf Initiative der Bundesregierung und mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums unter dem Namen startothek ein Internet-Beratungsprogramm für Gründungsberater und kommunale Wirtschaftsförderer entwickelt. Die startothek informiert über die für eine Unternehmensgründung relevanten Meldepflichten, Genehmigungen und Verordnungen in allen Rechtsbereichen. Berater, die die startothek fest abonnieren, haben damit Zugriff auf ein ständig aktualisiertes Kompendium aller Bundes- und Landesgesetze, die für Unternehmensgründungen wichtig sind. Insgesamt enthält das Kompendium 356 gesetzliche Bestimmungen für über 370 Wirtschaftsbereiche und Branchen.

Angeschlossene Kommunen, Kammern und Wirtschaftsförderer können standardspezifische Informationen direkt in die startothek eingeben. So stehen diese bundesweit allen anderen startothek-Nutzern und damit auch den ratsuchenden Gründern aktuell zur Verfügung. Weitere Informationen sind unter der homepage www.startothek.de/Startothek/portal/htm/index_ueber.htm erhältlich. Ein 14-tägiger persönlicher Testzugang kann über Mail Anke.Hoehne@kfw.de bestellt werden.

Az.: III 450 - 70 Mitt. StGB NRW September 2006

616 Neuaufstellung des-NRW Tourismus

In der 11. Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V. am 09.08.2006 wurde Frau Prof. Ute Dallmeier zur neuen Geschäftsführerin gewählt. Sie tritt ihr Amt Anfang November an, ist seit 2002 Professorin an der Fachhochschule der Wirtschaft Bergisch Gladbach und kann auf eine 10-jährige Praxis als Inhaberin eines Reisebüros, wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Reiseverkehrsgeografie und der Fremdenverkehrsökonomie sowie als Geschäftsführerin des Deutschen Touristik-Instituts in München verweisen.

Als neuer stellvertretender Vorsitzender des Vorstands wurde Staatssekretär Dr. Jens Ba-ganz, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW gewählt. Ferner wurde die Satzung des NRW Tourismus e.V. von der Mitgliederversammlung in einigen Details verändert. Dabei unterstützte die Mitgliederversammlung den Vorschlag von Städte- und Gemeindebund sowie Industrie- und Handelskammern, den Vorsitzenden des Vorstandes weiterhin von der Mitgliederversammlung und nicht lediglich vom Vorstand zu bestimmen.

Az.: III 470-20 gi/g Mitt. StGB NRW September 2006

617 Stadtverkehrsförderung 2006

Für kommunale Straßen und Radverkehrseinrichtungen stellt das Verkehrsministerium NRW in diesem Jahr den

Städten und Gemeinden 121,1 Mio. Euro für fast 200 neue Projekte bereit (2005: 118 Mio. Euro). Schwerpunkte sind der Umbau bestehender Straßen sowie die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Gefahren an Bahnübergängen. Gebaut werden zudem Schul- und Radwege, Umgehungs- sowie Entlastungsstraßen, die die Verkehrssicherheit verbessern.

Für die Bauwirtschaft bedeutet das Programm „Stadtverkehrsförderung 2006“ zusammen mit dem Eigenanteil der Kommunen ein Volumen von rd. 185 Mio. Euro. Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- Bestehende Straßen in Städten und Gemeinden werden den heutigen Verkehrsbedürfnissen angepasst. Bei 46 Vorhaben werden die Fahrbahnen für Fußgänger, Rad- und Autofahrer neu aufgeteilt. Fördervolumen: 53 Mio. Euro.
- Mit dem Bau von zwölf innerstädtischen Umgehungs- und Entlastungsstraßen werden Wohngebiete verkehrsberuhigt und der Verkehr aus Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung herausgenommen. Gewerbegebiete werden besser an das überregionale Straßennetz angebunden. Fördervolumen: 35,1 Mio. Euro.
- 59 Vorhaben verbessern den Radverkehr in den Städten und Gemeinden des Landes. Fördervolumen: 16 Mio. Euro. Hierzu zählen der Bau von Radwegen und die Beschilderung von Radverkehrsrouten in mehreren Städten und Gemeinden.
- Insgesamt 23 Vorhaben an Haltestellen (z.B. transparente Unterstände) fördert das Verkehrsministerium mit 2,8 Mio. Euro.
- Die Kommunen wollen mit 26 Vorhaben für gefahrlose Schulwege sorgen und mit Bau oder Ausbau von Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen Fußgängern einen sicheren Weg bieten. Fördervolumen: rd. 3 Mio. Euro.
- Fünf Projekte dienen der Beseitigung von Unfallschwerpunkten im städtischen Verkehrsnetz. Fördervolumen: 1,7 Mio. Euro.
- 15 Bahnübergänge werden stärker gesichert oder Bahnübergänge werden durch Brückenbauwerke komplett beseitigt. Fördervolumen: 9,5 Mio. Euro.
- Elf Verkehrsleit- und Wegweisungssysteme werden mit einem Volumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.

Die Vorhaben im Programm „Stadtverkehrsförderung 2006“ werden nach Beratungen der Kommunen durch die Bezirksregierungen und das NRW-Verkehrsministerium ausgewählt. Sie werden aus Landesmitteln und zweckgebundenen Mitteln der Mineralölsteuer nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) getragen.

Az.: III 644-02 Mitt. StGB NRW September 2006

618 Verkehrsunfälle im Jahr 2005

Das Statistische Bundesamt hat das Verkehrsunfallgeschehen 2005 statistisch aufbereitet. 2005 ist erneut das Jahr mit den wenigsten Unfallopfern seit 1970.

Trotz zunehmender Verkehrsdichte ist die Anzahl der Unfälle nahezu konstant geblieben und die Anzahl der Verkehrsunfallopfer ist teilweise erheblich gesunken. 85 % der 2,25 Mio. Unfälle blieben ohne Personenschaden. Die An-

zahl der Leichtverletzten ist um 0,8 %, die Anzahl der Schwerverletzten um 4,8 % und die Anzahl der Getöteten sogar um erfreuliche 8,2 % gesunken. Bezogen auf den Fahrzeugbestand gab es im Jahr 2005 einen Verkehrstoten je 10.000 Fahrzeuge. Bezogen auf die Einwohner starben in Deutschland 2005 65 Personen je eine Million Einwohner im Straßenverkehr.

Die Analyse der Straßenverkehrsunfälle zeigt, dass mit 67 % die meisten Unfälle mit Personenschaden innerorts geschahen. Dies ist ein leichter Anstieg um 1,1 % gegenüber dem Jahr 2004. Die meisten Verkehrstoten mit 60 % gab es jedoch bei Unfällen auf Landstraßen. Zwei Drittel aller Beteiligten an Unfällen mit Personenschaden fuhren einen PKW. Die zweitgrößte Gruppe der Unfallbeteiligten waren jedoch mit 13 % die Radfahrer. Die Anzahl der verunglückten Radfahrer hat sich gegenüber 2004 um 6,5 % erhöht. Die Anzahl der getöteten Radfahrer hat sich sogar um 21 % erhöht. Besonders betroffen sind innerhalb der Gruppe der Radfahrer die Kinder. Von den 5.361 Verkehrstoten 2005 waren 159 Kinder. Das ist ein Anstieg gegenüber 2004 um 3,9 %. Besonders stark gestiegen ist die Zahl der Kinder, die ihr Leben verloren, während sie mit dem Fahrrad unterwegs waren. Gegenüber 2004 sind 18 Kinder mehr mit dem Fahrrad tödlich verunglückt (Zunahme um 78 %).

Detaillierte Informationen enthält die Broschüre von DE-STATIS (Statistisches Bundesamt) „Unfallgeschehen im Straßenverkehr 2005 – Pressebroschüre“. Die Broschüre im Umfang von 56 Seiten wird im pdf-Format unter der Artikelnummer 5462401069004 versandt. Die Bestelladresse lautet destatis@s-f-g.com. Weitere instructive Informationen gibt auch der aktuelle Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen auf dem Gebiet der Unfallverhütung im Straßenverkehr 2004 und 2005 – Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2004/2005. Er ist jüngst als Bundestags-Drucksache 16/2100 erschienen.

Az.: III 151 - 40 Mitt. StGB NRW September 2006

619 Tagungsband zum Deutschen Straßenausstattertag 2005

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat einen Tagungsband zum Deutschen Straßenausstattertag 2005 veröffentlicht, der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit dem Industrieverband Straßenausstattung e.V. (IVSt) organisiert worden ist.

Im Arbeitskreis „Fahrbahnmarkierung“ stand die Qualitätsüberwachung und deren Durchführung im Mittelpunkt. Die Gründe für eine Neuherausgabe des Regelwerks „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen – ZTV-M“ von 2002 werden erläutert. Im Arbeitskreis „Verkehrssicherung an Arbeitsstellen“ ging es um die Risikominderung aus Sicht der Straßenbehörden, Nacharbeit und die Rolle von Ausbildung und Rechtsvorschriften bei der Arbeitsstellensicherung. Im Arbeitskreis „Verkehrszeichen“ wurde die Qualität von Verkehrszeichen und Wegweisung im europäischen Vergleich diskutiert. Im Arbeitskreis „Rückhaltesysteme“ ging es um die Überarbeitung der Regelwerke für passive Schutzzeineinrichtungen und deren Anpassung an die europäische Normung. Der Arbeitskreis 5 „Ausschreibung und Vergabe“ thematisierte die Novellierung des Vergaberechts, die Auftragsvergabe durch die öffentliche

Hand und die Umsetzung der VOB in der Praxis aus Unternehmenssicht.

Der Tagungsband ist zum Preis von 23,00 EUR (15,30 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

FGSV-Arbeitspapier „Mobilitätsmarketing“

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat das Arbeitspapier „Mobilitätsmarketing“ veröffentlicht. Es versucht Ansätze aufzuzeigen, die sich durch das „Mobilitätsmarketing“ für die kommunalen Gebietskörperschaften als Gestalter der lokalen Mobilitätsverhältnisse ergeben. Im Mobilitätsmarketing liegt die Chance, gerade in Zeiten knappen Geldes, das Gesamtsystem Verkehr zu optimieren und marktkonform zu gestalten. Die neue Herangehensweise besteht darin, sich der Funktionen und Aufgaben der drei Managementebenen (normative, strategische und operative Ebene) bewusst zu werden und diese entsprechend umzusetzen.

Mit dem Ansatz des normativen Mobilitätsmarketings wird das im Arbeitspapier „Mobilitätsmanagement zur Bewältigung kommunaler Verkehrsprobleme“ ausgearbeitete Konzept des Mobilitätsmanagements weitergeführt. Mobilitätsmanagement wird als klar definierter Prozess eines schrittweise angeleiteten Zusammenwirkens mittelbar und unmittelbar betroffener Akteure unter dem Leitbild einer „pflichtgemäßen Kommunikation“ verstanden.

Das Arbeitspapier richtet sich aber nicht nur an die kommunalen Gebietskörperschaften, sondern auch an die Verkehrsunternehmen und die anderen Akteure im Mobilitätsmarkt. Es ist eine Organisations- und Kommunikationsstruktur zu entwickeln, in der das Mobilitätsmarketing institutionalisiert wird.

Der Titel ist zum Preis von 7,70 EUR (5,10 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Hinweise zu verkehrlichen Konsequenzen des demografischen Wandels

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat Hinweise zu verkehrlichen Konsequenzen des demografischen Wandels veröffentlicht. Die Hinweise fassen den derzeitigen Stand der Diskussion zum demografischen Wandel zusammen und versuchen dabei, auch diejenigen anzusprechen, die als Betroffene (Bevölkerung) oder Entscheidungsträger nicht unmittelbar in diese Debatte eingebunden sind.

Im Langtext enthalten die Hinweise einen knappen Abriss der Ausgangslage, Erläuterungen zu den Bestimmungsgrößen der Verkehrsnachfrage, räumlich differenzierte Prognosen über die natürliche und durch Wanderungen bewirkte Bevölkerungsentwicklung bis 2050, ausführliche Darstellungen der verkehrlichen Konsequenzen (u. a. hinsichtlich Umfang, räumlicher und zeitlicher Verteilung, der Verkehrsmittelwahl oder der Siedlungsstrukturen) sowie einen Abschnitt mit Hinweisen und Empfehlungen an Politik, Verwaltung und Planung über Wege, die Auswirkungen

der demografischen Veränderungsprozesse auf das Verkehrssystem zumindest abzufedern.

Ein Literaturverzeichnis, 2 Fallbeispiele für eine ländliche Region (Oberlausitz-Niederschlesien) und ein Ballungsgebiet (Region Stuttgart) sowie eine kurze Beschreibung der vermutlichen Konsequenzen für wirtschaftliche Aspekte wie Lebensstandard, Steueraufkommen, Kaufkraft, Konsumausgaben etc. runden die Hinweise ab.

Die Hinweise sind zum Preis von 38,60 EUR 25,70 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW September 2006

620 Umfang an Verkehrsdelikten

Die Bundesregierung hat mit Drucksache Nr. 16/2239 eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu Verkehrsdelikten beantwortet. Daraus geht hervor, dass zwischen 1999 und 2003 die Anzahl der geahndeten Verkehrsdelikte von 3,6 Millionen auf 4,14 Millionen gestiegen ist. 2,46 Millionen Mal wurden Geschwindigkeitsregeln übertreten. 396.000 Mal wurde gegen Vorfahrtsregelungen verstoßen.

Aussagen zur Gesamthöhe von Bußgeldern konnte die Bundesregierung nicht machen. Hierüber liegen ihr keine Informationen vor, weil die Ahndung von Verkehrsverstößen in der Zuständigkeit der Bundesländer geregelt ist. Der Bund informiert weiter darüber, dass er zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Mai 2006 zunächst die Geldbußen angehoben hat, um insbesondere die Verstöße gegen Abstandsvorschriften zu ahnden. Weitere Verschärfungen seien geplant.

Az.: III 151 - 40 Mitt. StGB NRW September 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

621 Pressemitteilung: Abwasserbeseitigung in Privathand käme teurer

Die Abwassergebühren könnten drastisch steigen, wenn das Land NRW seine Pläne für die bevorstehende Novelle des Landeswassergesetzes umsetzt. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich einer Anhörung hingewiesen, die das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Beteiligung des Umweltausschusses des Landtages heute veranstaltet. „Die Zeche für diese Pläne des Landes zahlen die Bürger und Bürgerinnen“.

Das Land plant eine Novelle des Landeswassergesetzes. Die Regelung, die den Privaten den Zugang zur Abwasserbeseitigung eröffnen soll, wird heute bereits vorab mit Experten erörtert. „Das Land muss wissen, dass Privatunternehmer, welche die Abwasserentsorgung übernehmen, umsatzsteuerpflichtig sind“, stellte Schneider klar. Die Umsatzsteuer treffe aber am Ende die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Erhöhung ihrer Gebührenrechnung zu er-

warten hätten. Bisher ist die Abwasserbeseitigung in kommunaler Regie von der Umsatzsteuer befreit - ein Umstand, den auch die Große Koalition in Berlin laut Koalitionsvertrag beibehalten will. „Wenn im kommenden Jahr die Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht wird, steigen im schlimmsten Fall auch die Abwassergebühren in diesem Umfang, sofern die Abwasserbeseitigung nicht in kommunaler Verantwortung bleibt“, betonte Schneider.

Das Argument, das Gesetz werde lediglich eine Option zur Privatisierung einräumen, sei aus Sicht der Kommunen nicht stichhaltig. „Bereits die Option auf Privatisierung setzt das so genannte Steuerprivileg der hoheitlichen Abwasserentsorgung aufs Spiel“, so Schneider. Dies sei durch ein Urteil des EuGH aus dem vergangenen Monat noch einmal ganz klar geworden: „Das Europarecht zwingt zu steuerlicher Gleichbehandlung privater Wettbewerber und öffentlicher Betriebe.“ Wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht mit diesen Steuern belastet werden sollten, dürfe das Land diesen Wettbewerb erst gar nicht eröffnen.

Es bestehe auch gar kein Anlass zur Privatisierung, hob Schneider hervor. Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hätten in der Vergangenheit erstklassige Arbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung geleistet und würden dies auch in Zukunft tun. Die Kommunen hätten es geschafft, trotz ständig steigender Anforderungen an die Qualität der Abwasserbeseitigung die Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger erträglich zu halten. Es sei nicht erkennbar, was Privatunternehmen hier besser machen könnten. Auch von einem Sanierungs- oder Investitionsstau im kommunalen Kanalnetz könne keine Rede sein. Schließlich seien die Kommunen seit mehr als zehn Jahren in NRW durch die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal verpflichtet, die öffentlichen Kanäle auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanieren.

Die Privatisierungsoption, so Schneider, schaffe zusätzliche rechtliche und praktische Probleme. Denn die Kommunen müssten letztlich als Ausfallbürge für den Privatunternehmer eintreten. In diesem Zusammenhang verwies Schneider auf die Erfahrungen anderer Bundesländer. Sachsen und Baden-Württemberg favorisierten eine Privatisierungsmöglichkeit, suchten aber seit fast zehn Jahren nach einer Lösung für die Folgeprobleme. „NRW sollte sich ein Vorbild an Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen. Dort hat man die Probleme erkannt und auf die Privatisierungsoption verzichtet“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: II Mitt. StGB NRW September 2006

622 Schreiben an den Bund der Steuerzahler

Mitgliedsstädte und -gemeinden haben den StGB NRW darauf aufmerksam gemacht, in Presseveröffentlichungen sei darüber berichtet worden, der Bund der Steuerzahler habe seine Gebührenumfrage 2006 gemeinsam mit dem StGB NRW durchgeführt. Vor diesem Hintergrund hat der StGB NRW mit Schreiben vom 16.8.2006 folgendes Schreiben an den Bund der Steuerzahler in NRW gerichtet:

„Durch eine Vielzahl von Mitgliedsstädten und -gemeinden ist der StGB NRW darauf aufmerksam gemacht worden, dass in Presseveröffentlichungen darüber berichtet worden ist, dass der Bund der Steuerzahler gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die diesjährige Gebührenumfrage 2006 durchgeführt hat.

Wie Sie wissen, haben wir im Jahr 2005 und Anfang des Jahres 2006 Gespräche allein darüber geführt, dass die vom Bund der Steuerzahler in der Vergangenheit durchgeführten Gebührenvergleiche nicht haltbar waren. Wir hatten uns u.a. auch darauf verständigt, dass bei den Abfallgebühren der sog. Musterhaushalt keine Anwendung mehr findet.

Nunmehr entnehmen wir Ihrer Pressemitteilung vom 01.08.2006, dass Sie für den Bereich der Abwasserbeseitigung einen sog. Musterhaushalt (4 Personen, 200 cbm Frischwasserverbrauch und 130 qm bebaute Fläche) kreiert haben. Wir hatten bereits in unseren Gesprächen deutlich gemacht, dass diese Art des Vergleichs über sog. Musterhaushalte nicht aussagekräftig ist. Dies ergibt sich für den neu gebildeten Musterhaushalt „Abwasser“ zum einen daraus, dass der durchschnittliche Frischwasserverbrauch in Nordrhein-Westfalen pro Kopf und Jahr bei etwa 40 cbm liegt und daher die Annahme, ein vierköpfiger Musterhaushalt würde 200 cbm Frischwasser verbrauchen, nicht zutreffend ist. Im Übrigen ist auch die angenommene versiegelte Grundstücks-Fläche für einen sog. Musterhaushalt nicht nachvollziehbar. Denn die bebaute bzw. versiegelte Fläche ist nicht nur bei den einzelnen Grundstücken in ländlichen Gebieten und Ballungsgebieten unterschiedlich, sondern hängt auch von bauplanungsrechtlichen Vorgaben ab, so dass es eine typische, landesweite Durchschnitts-Versiegelung nicht gibt.

Auf der Grundlage des sog. Musterhaushaltes „Abwasser“ dann noch einen Gebührenanstieg um 2 % abzuleiten und die Schlussfolgerung zu ziehen, dass diese Gebührenerhöhungen nicht nötig sind, erscheint unsererseits völlig verfehlt.

Wir haben bereits in unseren Gesprächen im vergangenen Jahr und Anfang dieses Jahres deutlich darauf hingewiesen, dass Gebührenvergleiche zwischen Kommunen nur dann möglich sind, wenn die Ausgangslage zu 100 % identisch ist, d.h. grundsätzlich könnten eigentlich nur „geklonte Gemeinden“ miteinander verglichen werden. In Anbetracht der jedes Jahr wieder neu auftretenden Verzerrungen in der Darstellung stellt sich die Frage, weshalb eine Gemeinde überhaupt noch an der Gebührenumfrage des Bundes der Steuerzahler NRW teilnehmen soll.

Auf keinen Fall sind wir bereit, in Presseveröffentlichungen als Mitautor der Gebührenumfragen genannt zu werden, weil dies schlichtweg unzutreffend ist. Wir gehen nicht davon aus, dass Sie in Ihrer Pressearbeit behauptet haben, dass die Umfrage 2006 gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführt wurde. Dennoch sehen wir es auch als Aufgabe des Bundes der Steuerzahler an, derartige falsche Presseberichte zu vermeiden, die unnötige Irritationen bei unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden auslösen. Eine entsprechende Klarstellung Ihrerseits halten wir daher für geboten.“

Az.: II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW September 2006

623 **Verwaltungsgericht Minden zum Kanalanschlussbeitragsrecht**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 30.6.2006 (5 K 501/06) nochmals zum Verhältnis der Anschlussgebühr vor dem Inkrafttreten des KAG NRW (1.1.1970) zum Kanalanschlussbeitrag nach § 8 KAG NRW entschieden. Nach dem VG Minden kann ein Grundstück dann nicht mehr zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen werden, wenn für

dieses Grundstück vor dem Inkrafttreten des KAG NRW (1.1.1970) bereits eine sog. Anschlussgebühr nach früherem Recht erhoben worden war und in der Beitragsatzung bestimmt ist, dass für solche Grundstücke keine Kanalanschlussbeitragspflicht mehr entsteht, für die bereits nach früherem Recht eine Anschlussgebühr bestanden hat.

Auch durch die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit auf der Grundlage des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs des OVG NRW kann nach dem VG Minden hier keine andere Beurteilung erfolgen. Dieses beruht auf der dinglichen Wirkung der Anschlussgebühren sowie der Kanalanschlussbeitragspflicht. Die hierauf beruhenden rechtlichen Verpflichtungen und Konsequenzen sind nach dem VG Minden grundstücksbezogen. Sie werden gleichsam zur abgabenrechtlichen Eigenschaft des Grundstücks und haften daran, soweit räumlich-gegenständlich eine frühere Anschlussgebühren- oder spätere -beitragspflicht bzw. eine insoweit erfolgte Veranlagung das Grundstück erfasst hat. Dabei bleibt es ungeachtet einer räumlichen Veränderung der Grundstückssituation z.B. durch Vergrößerung oder auch Verkleinerung des Grundstücks.

Es bleibt jedenfalls dann bei der Beitragsfreiheit der früher von einer Anschlussgebührenpflicht oder Kanalanschlussbeitragspflicht betroffen gewesen oder konkret durch Bescheid in Anspruch genommenen Grundstücksfläche. Die Beitragsfreiheit gilt dabei auch für neue Grundstücke, die aus der Teilung eines ehemaligen Grundstücks hervorgegangen sind, allerdings nur in dem räumlichen Umfang, soweit diese sich mit dem vormals pflichtig gewesen oder/und veranlagten Grundstück decken.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass diese neue Rechtsprechung des VG Minden (Urteil vom 30.6.2006 - 5 K 501/06 -) nicht deckungsgleich mit der älteren Rechtsprechung des OVG NRW ist, wonach bei einem einfachen Frontmetermaßstab oder einem gebäudebezogenen Maßstab im Rahmen der Erhebung einer Anschlussgebühr bei großen Grundstücken grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die gesamte Grundstücksfläche von der Anschlussgebühr abgegolten sein sollte (so: OVG NRW; Urteil vom 5.9.1985 - Az.: 2 A 3078/83 - und OVG NRW, Beschluss vom 29.06.1983 - Az.: 2 B 629/83 sowie Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 558 am Ende). Dennoch darf nicht verkannt werden, dass das VG Minden in seinem Urteil vom 30.6.2006 (Az.: 5 K 501/06) auch darauf hingewiesen hat, dass eine Veranlagung unabhängig von der Frage „Anschlussgebühr nach früherem Recht und Kanalanschlussbeitrag nach § 8 KAG NRW“ in dem zu entscheidenden Fall auch deshalb nicht mehr möglich war, weil bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. §§ 169, 170 AO). Es ist deshalb in solchen Fällen auch stets zu prüfen, ob eine (Nach-)Veranlagung überhaupt noch im Hinblick auf den Tatbestand der Festsetzungsverjährung möglich ist.

Az.: II/2 24-22 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2006

624 **Änderung der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung**

Wie in den Mitteilungen des StGB NRW (Juli 2006, Nr. 469) berichtet worden ist, hat das OVG NRW mit Urteilen vom 09.05.2006 (u.a. Az.: 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) entschieden, dass der Einbau eines Kontrollschachtes außer-

halb des Hauses nicht generell, sondern nur unter Beachtung der Umstände im konkreten Einzelfall für jedes Grundstück vorgegeben werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist in Abstimmung mit dem Innenministerium und Umweltministerium des Landes NRW folgende textliche Änderung des § 13 Abs. 4 der Musterersatzung über die Abwasserbeseitigung (Stand: 25.08.2005) abgestimmt worden:

„§ 13 Abs. 4:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal – sh. die Erläuterungen zu dieser Satzung) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal – sh. die Erläuterungen zu dieser Satzung). Die Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

Mit der zusätzlichen Regelung im vorstehenden Satzungs-text, dass in Ausnahmefällen auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann, wird nach Auffassung der Geschäftsstelle des StGB NRW der neuen Rechtsprechung des OVG NRW in seinen Urteilen vom 09.05.2006 Rechnung getragen. Denn sollte sich im Einzelfall ergeben, dass ein Kontrollschacht außerhalb des Hauses nicht erforderlich, technisch nicht möglich oder unter Kostengesichtspunkten nicht verhältnismäßig ist, so kann der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Antrag stellen, einen Kontrollschacht nicht bauen zu müssen. Hierdurch ist dann eine Einzelfallentscheidung gewährleistet. Der Bau eines Kontrollschachtes außerhalb des Hauses ist etwa dann nicht möglich, wenn die vordere Hauswand z.B. unmittelbar an den Bürgersteig oder die Straße grenzt und somit ein Vorgarten nicht vorhanden ist oder die Entfernung von der vorderen Hausmauer bis zur privaten Grundstücksgrenze metermäßig zu gering ist, so dass der Einbau eines Kontrollschachtes aus Platzgründen nicht möglich ist. Grundsätzlich kann nur empfohlen werden, die Grundstückseigentümer auf die Vorteile eines sog. Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes hinzuweisen.

Die abgeänderte bzw. ergänzte Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand: 25.8.2005) mit der textlichen Änderung des § 13 Abs. 4 nebst Erläuterungen kann im Intranet des StGB NRW (Rubrik: Muster-Satzungen) abgerufen werden.

Az.: II/2 24-24 qu/g Mitt. StGB NRW September 2006

625 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Durch das Artikel-Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung wird das KrW-/AbfG erneut

geändert (BGBl. 2006, S. 1619). Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung wird am 1.2.2007 endgültig in Kraft treten. Am 21.7.2006 sind bislang lediglich die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in den geänderten §§ 7, 8, 12 und 45 KrW-/AbfG in Kraft getreten. U.a. wird auch die Nachweisverordnung noch eine Änderung erfahren.

In Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung wird das KrW-/AbfG geändert. Nach dem neu gefassten § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG wird es zukünftig nicht mehr die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, überwachungsbedürftigen Abfälle und nicht überwachungsbedürftigen Abfälle geben. Vielmehr wird in Zukunft nur noch in Anknüpfung an das Europäische Abfallrecht zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden. Dementsprechend wird auch die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung geändert und angepasst werden. Zukünftig sind alle Abfälle, die mit Sternchen (*) in der AVV gekennzeichnet werden die sog. gefährliche Abfälle und alle anderen Abfälle nicht gefährlich, so dass es keine besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfälle mehr gibt.

Weiterhin wird zukünftig die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten/-bilanzen (§ 19 KrW-/AbfG) ersatzlos wegfallen. § 19 KrW-/AbfG wird nur noch die Regelungsbefugnis der Bundesländer beinhalten, kommunale Abfallwirtschaftskonzepte/-bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzusehen. Dementsprechend wird auch die Abfallwirtschaftskonzept-/bilanz-Verordnung ersatzlos aufgehoben (Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung).

Schließlich wird die abfallrechtliche Überwachung in den §§ 40 ff. KrW-/AbfG neu geregelt. In § 41 KrW-/AbfG (gefährliche Abfälle) wird bestimmt, dass die gefährlichen Abfälle in einer besonderen Rechtsverordnung festgelegt werden. Dieses ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). In § 42 KrW-/AbfG (Registerpflichten) wird neu geregelt, dass Anlagenbetreiber/Abfallentsorger die europarechtlich üblichen Entsorgungs-Register zu führen haben, in denen die Abfälle hinsichtlich der Vorgänge nach den Anhängen II A und II B zum KrW-/AbfG nach Menge, Art, Ursprung zu verzeichnen sind und Angaben zur Bestimmung, zur Häufigkeit des Einsammelns, zum Beförderungsmittel sowie der Art der Behandlung der Abfälle zu machen sind, soweit diese für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Bedeutung sind. Die alten Nachweisbücher werden entfallen.

Die Pflicht zur Führung von Entsorgungsregistern gilt auch für Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle (§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG), aber nicht für private Haushaltungen (§ 42 Abs. 6 KrW-/AbfG). Die Entsorgungsregister sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder Angaben aus den Entsorgungsregistern sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die Aufbewahrungsfrist bei einer Eintragung in das Entsorgungsregister beträgt grundsätzlich 3 Jahre (§ 42 Abs. 5 KrW-/AbfG). Die Nachweispflicht für die Entsorgung gefährlicher Abfälle (§ 43 KrW-/AbfG) besteht weiter für Abfallerzeuger/-besitzer, Abfalleinsammler, Abfallentsorger durch das bekannte Verfahren der Vorab- und Verbleibskontrolle über die Entsorgung von Abfällen. Etwas anderes gilt nur bei einer Entsorgung in eigenen Entsor-

gungsanlagen und auch hier besteht keine Pflicht zum Nachweis über die Entsorgung der Abfälle für private Haushaltungen.

Außerdem besteht eine Nachweispflicht auch nicht bis zur Beendigung der Rücknahme bei speziellen Produktrücknahmeverordnungen wie z.B. der Altbatterie-VO. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 44 KrW-/AbfG im Einzelfall, soweit keine gesetzliche Pflicht nach den §§ 42, 43 KrW-/AbfG besteht, die Führung von Entsorgungsregistern oder Entsorgungsnachweisen im Einzelfall anordnen.

Schließlich ist die Zulassung/Anordnung der Führung der Nachweise/Registrieren in elektronischer Form durch die zuständige Behörde möglich. Alles Weitere wird dann in einer speziellen Rechtsverordnung nach § 45 KrW-/AbfG geregelt. Dieses ist die Nachweisverordnung, die nunmehr noch von der Bundesregierung an das neue Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung angepasst werden muss.

Wegen der neuen Einteilung der Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle werden mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung auch die Transportgenehmigungs-Verordnung, die Abfall-Verzeichnis-Verordnung, die Gewerbeabfall-Verordnung, die Versatz-Verordnung und die Deponie-Verordnung sowie das ElektroG angepasst.

Im Übrigen wird neben der Abfallwirtschaftskonzept-/bilanz-Verordnung auch die „Bestimmungsverordnung für die Überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung“ ersatzlos aufgehoben.

Neu eingefügt wird in § 13 KrW-/AbfG (Abfallüberlassungspflichten) ein § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG, wonach eine Abfallüberlassungspflicht für solche Abfälle nicht besteht, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 bis Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist.

Die neuen Rechtsregelungen gelten insgesamt ab dem 1.2.2007.

Az.: II/2 31-02 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2006

626 Modellberechnung des Landesumweltamtes zur Luftreinhaltung

Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW) hat mit Pressemitteilung vom 19.07.2006 darauf hingewiesen, dass nunmehr ein Berechnungsmodell zur Verfügung steht, mit dem die Luftbelastung im Hinblick auf Feinstaub und Stickoxide berechnet werden kann. Das Landesumweltamt NRW kontrolliert zwar die Luftqualität im Land mit einem dichten Messnetz von mehr als 70 Messstationen. Trotz dieses großen Aufwandes könne allerdings bei weitem nicht an allen stark befahrenen Straßen Messstationen aufgestellt werden.

Deshalb bietet das Landesumweltamt auf Initiative des Umweltministeriums NRW den Kommunen jetzt in einem Internetportal die Möglichkeit, die Luftqualität in einzelnen Straßenabschnitten zu berechnen (sog. Screening-Modell). Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte können die Daten zu einzelnen Straßenabschnitten

eingeben und erhalten eine kleinräumige Prognose der Luftqualität. Damit können auch die vielen Anfragen besorgter Anwohner beantwortet werden. Das Screening-Modell ist ein Computerprogramm, das in der Lage ist, die Konzentration von Stickstoffdioxid und Feinstaub rechnerisch zu ermitteln. Die Städte und Kommunen werden hiermit in der Lage versetzt, die Luftqualität an den verkehrlichen Belastungsschwerpunkten orientierend zu beurteilen. Auch für die Stadtplanung ist das Angebot interessant. Da in die Berechnung auch Daten zur Bebauung einfließen, kann abgeschätzt werden, wie sich Baumaßnahmen in den jeweiligen Städten und Gemeinden auf die Luftqualität auswirken. Auch das LUA NRW profitiert von diesem neuen Angebot: Die Mitarbeiter der Städte und Gemeinden stellen sicher, dass vor Ort vorhandene aktuelle Kenntnisse z.B. über die Bebauung oder die Verkehrsbelastung zeitnah in die orientierenden Beurteilungen einfließen.

Die Berechnungsergebnisse der Städte und Gemeinden wird das LUA über die gemeinsame Internetnutzung zentral auswerten. Sie sind Grundlage der Messplanung des Landes durch das LUA NRW, d.h. wenn aus einer Vermutung von Belastungen durch die Screening-Rechnung ein begründeter Verdacht geworden ist, wird das LUA diese Standorte berücksichtigen, wenn es um die Aufstellung der Messstationen geht. Damit können die Messungen und weitergehende Untersuchungen noch zielgerichteter als bisher durchgeführt werden. Je genauer Überschreitungen der Grenzwerte zur Luftqualität in Straßen festgestellt werden können, desto zielgerichteter können Luftreinhalte- und Aktionspläne mit Maßnahmen zur Verbesserung der Situation aufgestellt werden.

Weitere Informationen gibt es unter:

Informationsdienste des LUA NRW:

- Internet unter www.landesumweltamt.nrw.de

Umweltgütedaten aus NRW, Umweltfachinformationen

- WDR-Videotext im 3. Fernsehprogramm, Tafeln 177 bis 179

Aktuelle Luftqualitätswerte aus NRW und meteorologische Kenngrößen aus kontinuierlichen Messungen

- Audioservice unter Telefon (02 01) 1 97 00

Aktuelle Luftqualitätswerte aus NRW

Az.: II/2 70-40 qu/g Mitt. StGB NRW September 2006

627 OVG Lüneburg zur energetischen Verwertung von Einwegwindeln

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 18.1.2006 (7 ME 136/05) das Urteil des VG Lüneburg vom 30.6.2005 (6 B 27/05) bestätigt, wonach benutzte Einwegwindeln im Müllheizkraftwerk Bremen einer energetischen Verwertung zugeführt werden können und damit nicht als Abfall zur Beseitigung einzustufen sind. Das OVG Lüneburg stellt in seinem Beschluss vom 18.1.2006 heraus, dass im Müllheizkraftwerk Bremen die eingesetzte Brennstoffenergie zu 99 % aus Abfällen und nur zu 1 % durch den Einsatz von Heizöl gewonnen wird, welches für die Stützfeuerung eingesetzt wird. Von den in das Fernwärmenetz eingespeisten Wärmemengen resultierten 96 % aus der Verbrennung von Abfällen im Müllheizwerk und lediglich 4 % aus der Verbrennung von Heizöl im sog. Spitzenheizwerk. Unbeachtlich sei, dass

das Heizöl nicht auf dem Rost des Müllheizwerks, sondern in der Spitzenkesselanlage verbrannt werde. Diese diene dazu, die Wärmelieferungsverpflichtung auch dann zu erfüllen, wenn das Müllheizwerk – etwa bei einem Ausfall – nicht ausreichend Wärme erzeuge. Angesichts der bestehenden Abnahmeverträge führe eine Verminderung der Leistung des Müllheizwerkes zu einer Erhöhung der einzusetzenden Heizölmenge. Im Hinblick auf den Hauptzweck des Ersatzes von Rohstoffen durch Abfälle seien das Müllheizwerk und das Spitzenheizwerk zusammen zu betrachten. Die Hürden an den Hauptzweck einer (Entsorgungs-)Maßnahme würden zu hoch angesetzt, wenn die Austauschbarkeit von Abfall und Rohstoffen nicht bloß in der Gesamtanlage, sondern zusätzlich auch in Bezug auf den jeweiligen Anlagenteil, hier den jeweiligen Ofen, gegeben sein müsse. Maßgeblich sei aus der Sicht des Europäischen Abfallrechts lediglich, ob die Abfälle sinnvoll verwendet würden, indem sie unmittelbar andere Energieträger ersetzen würden. Dieses sei schon dann der Fall, wenn bei einem Ausbleiben von Abfällen unmittelbar auf andere Energieträger zurückgegriffen werden müsse, damit der Betrieb aufrechterhalten werden könne.

Der energetischen Verwertung der benutzten Einwegwindeln in dem Müllheizkraftwerk Bremen stehe auch nicht § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG entgegen, weil die benutzten Einwegwindeln als Abfall einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg nicht erreichen würden. Denn § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG könne keine Anwendung mehr finden, weil der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 13.2.2003 (C-228/00 – belgische Zementöfen – NVwZ 2003, S. 455 und Az.: C 458/00 – NVwZ 2003, S. 457 -) es für das Vorliegen einer energetischen Verwertung als ausreichend angesehen habe, wenn Abfälle als Ersatzbrennstoff und damit zur Schonung von natürlichen Rohstoffreserven eingesetzt würden. Ein Heizwert sei insoweit nicht gefordert, so dass infolge dieser europarechtlichen Vorgaben das Heizwertkriterium des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG bei der Unterscheidung von Verwertung und Beseitigung i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG außer Acht gelassen werden müsse.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass ein gleich gelagertes Verfahren auch vom OVG NRW noch zu entscheiden ist. Denn das VG Minden hat mit Urteil vom 14.7.2004 (Az.: 3 K 2815/03) ebenfalls entschieden, dass eine energetische Verwertung von benutzten Einwegwindeln im Müllheizkraftwerk Bremen möglich ist. Es bleibt daher abzuwarten, ob das OVG NRW sich der Rechtsprechungslinie des OVG Lüneburg (Beschluss vom 18.1.2006 (Az.: 7 ME 136/05 -) anschließen wird. Unabhängig davon bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Frage der energetischen Verwertung in Müllverbrennungsanlagen noch nicht zu beurteilen hatte und das OVG des Saarlandes (Urteil vom 22.8.2003 – Az.: 3 R 1/03(3Q 71/01)) bislang unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 13.02.2003 – Az.: C 458/00 – NVwZ 2003, S. 457) sehr strikt den Rechtstandspunkt vertreten hatte, dass eine energetische Verwertung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich nicht zulässig sei, weil diese Anlagen in erster Linie der Abfallbeseitigung dienen würden.

Vor diesem Hintergrund kann momentan in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine klare und eindeutige Spruchpraxis noch nicht erkannt werden.

Az.: II/2 31-02 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2006

628 OVG Saarland zur Abfallentsorgung im Außenbereich

Das OVG des Saarlandes hat mit Beschluss vom 24.4.2006 (3 Q 55/05) entschieden, dass im Falle einer unzulänglichen straßenmäßigen Erschließungssituation im Außenbereich (Erschließung durch einen Asphaltweg mit einer Breite von 2,80 m) der Grundstückseigentümer seine Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dadurch zu erfüllen hat, dass er seinen Hausmüll an der nächsten anfahrbaren Straße zur Entsorgung bereit stellt. Der Anlieger kann weder den Ausbau des Fahrwegs für Mülllastkraftwagen verlangen, noch den Einsatz von leichteren Müllfahrzeugen durch das Entsorgungsunternehmen. Der Beschluss des OVG Saarland vom 24.4.2006 reiht sich nahtlos in die ständige Rechtsprechung der Obergerichte ein. Insofern wird auch auf die Mitteilungsnotiz StGB NRW Juni 2006, Nr. 406, S. 184 f., verwiesen.

Az.: II/2 31-12 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2006

629 Stellungnahme zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Mit Schreiben vom 14.07.2006 hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt, in welcher Art und Weise angedacht ist, den § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz in das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz umzusetzen. Nach § 18 a Abs. 2 a WHG besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, zu regeln, dass die Abwasserbeseitigung auf private Dritte übertragen werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 09.08.2006 gegenüber dem Staatssekretär im Umweltministerium hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes der §§ 53 und 54 LWG sowie des Entwurfes einer Verordnung über die Privatisierung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht. Wir nehmen zu diesen Entwürfen wie folgt Stellung:

1. Keine Notwendigkeit für eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG

Es ist bekannt, dass die Schaffung der Möglichkeit einer vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private im LWG NRW der Umsetzung der materiellen Privatisierungsermächtigung des § 18 a Abs. 2 a WHG entsprechen würde, die im Jahr 1996 durch die 6. WHG-Novelle erstmalig in das Bundesrecht eingefügt worden ist. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Fragestellung, ob die Regelung in § 18 a Abs. 2 a WHG überhaupt mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) vereinbar ist, obliegt es den Ländern, diese Privatisierungsermächtigung durch Landesrecht auszuführen. Bis heute ist in keinem Land eine solche Umsetzung erfolgt, so dass auch keine Erfahrungen vorliegen. Zwar haben die Länder Sachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit eine diesbezügliche Ermächtigung in den jeweiligen Landeswassergesetzen geschaffen, allerdings zugleich die endgültige Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte dem Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten. Derartige Rechtsverordnungen sind bislang in keinem Land verabschiedet.

Der Freistaat Bayern hat wegen der Vielzahl der Problemstände von der ursprünglich angedachten Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG vollständig Abstand genommen. Ebenso hat das Land Niedersachsen im Jahr 2006 die ursprüngliche Absicht, den § 18 a Abs. 2 a WHG in Landesrecht umzusetzen, nicht verwirklicht. Eine Entscheidung, § 18 a Abs. 2 a WHG nicht umzusetzen, hat auch das Land Schleswig-Holstein getroffen. Dort hatte u. a. der Landesrechnungshof die Auffassung vertreten, dass eine Umsetzung dieser Vorschrift aufgrund vieler ungeklärter Fragen nicht sachgerecht sei. Diese Verfahrensweise der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist konsequent, zumal sich in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg bereits gezeigt hatte, dass eine Umsetzung im jeweiligen Landeswassergesetz ohne eine Vollzugs-Rechtsverordnung in der Tat nicht sinnvoll ist. Im Übrigen ist mit der bereits derzeit bestehenden Möglichkeit der Beauftragung Dritter in vollem Umfang auch die Einschaltung privater Unternehmen in den Bereich der Abwasserbeseitigung gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Mehrwert durch eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG ist in der bisherigen, jahrelang geführten Diskussion nicht erkennbar geworden. Wir weisen deshalb noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die bestehenden Organisationsformen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung einschließlich der Beauftragung privater Dritter als technischer Erfüllungsgehilfen vollkommen ausreichend sind, um eine flexible Aufgabenwahrnehmung und eine innovative Form der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Ein immer wieder vorgetragener Investitions- bzw. Sanierungsstau besteht im Bereich der kommunaler Abwasserkanäle in Nordrhein- Westfalen nicht, weil auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Selbstüberwachungs- Verordnung Kanal (SüwV-Kan) alle Abwasserkanäle auf Schäden zu überprüfen waren und erhebliche Schäden zeitnah zu beheben waren.

Eine Umsetzung der Privatisierungsoption des § 18 a Abs. 2 a WHG in einen § 53 d LWG NRW würde auch nicht den Weg eröffnen, öffentliche Dienstleistungen in optimierter und kostengünstiger Weise anzubieten. Bereits aus der Begründung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich, dass selbst die Landesregierung nicht ausschließt, dass wegen der (umsatz-)steuerlichen Implikationen mit einer höheren Belastung für die privaten Haushalte zu rechnen ist. Dieses zeigte sich im Übrigen auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die Deutsche Wasserwirtschaft

(BT-Drs. 16/1094 vom 16.03.2006).

2. Erhebliche Mehrbelastung der Bürgerinnen/Bürger

Im Falle einer Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG in Nordrhein-Westfalen oder in anderen Ländern ist davon auszugehen, dass jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Steuerpflichtigkeit der kommunalen Entsorgung als Hoheitsbetrieb - die bereits schon einmal auf der Kippe stand (vgl. BFH, Urteil vom 23.10.1996 - Az.: IR 1-2/94) - nicht mehr aufrecht zu erhalten sein wird, da sie maßgeblich darauf abgestellt hat, dass die Aufgabe den Gemeinden „eigentümlich vorbehalten und hoheitlich zugewiesen“ ist. Konsequenz wäre, dass das geltende Umsatzsteuerrecht Anwendung findet und damit der volle Umsatzsteuersatz in Höhe von zurzeit noch 16 %. Dies hätte nicht akzeptable Gebührenerhöhungen für den Bürger die Folge. Dabei darf nicht verkannt werden, dass durch

eine ausgelöste Umsatzsteuer die Leistungsintensität keine Änderung erfährt, sondern gleich bleibt. Auch der Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie (BT-Drs. 16/1094) führt auf den Seiten 8 und 9 ausdrücklich aus, dass die Einbindung privater Unternehmen auf der Grundlage des § 18 a Abs. 2 a WHG die Steuerpflicht für den Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung auslösen wird. Dabei kann ein ermäßigter Umsatzsteuersatz nicht in Betracht gezogen werden, weil dies EU-rechtlich nicht zulässig ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass die in dem zitierten Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie genannten Gebührenerhöhungen mit mindestens 12,25 % bei einem 16 %igen Mehrwertsteuersatz deutlich zu niedrig angesetzt sind. Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zufolge sind die Auswirkungen eines 16 %igen Mehrwertsteuersatzes auf den Gebührensatz noch weit aus gravierender. Danach sind bei rd. 30-jähriger Betrachtung bei vollem Steuersatz in den ersten acht Jahren Gebührenerhöhungen von mindestens 16 % zu erwarten. Auch die Modellrechnung der DWA geht von Gebührenerhöhung von mindestens 16 % aus. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass in den vergangenen 15 Jahren erhebliche Investitionen in kommunale Kläranlagen und Kanäle getätigt worden sind, die unter anderem bei einem Vorsteuerabzug keine Bedeutung mehr entfalten, so dass der Umsatzsteuersatz regelmäßig in vollem Umfang durchschlagen würde. Diese prognostizierten Gebührenerhöhungen sind noch weitaus dramatischer, wenn der allgemeine Mehrwertsteuersatz ab dem 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 % steigt, weil dieser Gesichtspunkt in allen Berechnungen bislang keine Berücksichtigung gefunden hat bzw. finden konnte.

Die kommunalen Spitzenverbände und ihre Mitgliedsstädte und -gemeinden wären nicht bereit gegenüber ihren gebührenzählenden Bürgerinnen und Bürgern diese Mehrbelastungen im Bereich der Abwassergebühren zu verantworten und würden mit Nachdruck darauf hinweisen, wer der Verursacher derartiger Gebührenerhöhungen wäre. Im Übrigen verweisen wir auch auf das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 8. Februar 2006 zur Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG in Landesrecht.

3. Zu § 53 d des Entwurfes

Unabhängig davon, dass die textliche Abfassung in § 53 d Abs. 1 einer Überprüfung bedarf, wird in § 53 d Abs. 1 die Möglichkeit für die Gemeinde eröffnet, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Bestandteile der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LWG NRW auf einen Dritten zu übertragen. Nicht übertragen werden kann die Planung der abwassertechnischen Erschließung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW) sowie die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW- neu - ; heute: § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW).

Insgesamt beinhaltet die Regelung für die jeweilige Stadt oder Gemeinde die Gefahr, zum finanziellen Lückenbüßer und Ausfallbürgen zu werden. In § 53 c Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes ist ausdrücklich bestimmt, dass der Vertrag zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu stellen ist. Nach § 53 d Abs. 3 erlischt die Abwasserbeseitigungspflicht des Dritten u. a. dann, wenn die Genehmigung der Obersten Wasserbehörde widerrufen oder zurückgenom-

men wird oder der geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dritten gekündigt wird. Mit dem Erlöschen fällt sogleich die Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinde zurück. Bei dieser Regelungssystematik trifft die Kommune eine Gewährleistungsfunktion in den Fällen, in denen der Private seiner Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dieses gilt aber auch für den Fall, dass der private Dritte Insolvenz anmelden muss, d. h. zahlungs- und damit handlungsunfähig wird. Zwar wird in dem Entwurf der Verordnung über die Privatisierung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht in § 3 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen, dass sichergestellt sein muss, dass Ansprüche der Gemeinde gegen den Dritten, insbesondere wegen einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Abwasserbeseitigung, realisiert werden können. Eine solche Regelung greift aber erheblich zu kurz, weil z. B. eine Pflicht zur Erbringung einer Sicherheitsleistung durch den privaten Dritten auf der Grundlage der Verordnung bzw. im Landeswassergesetz rechtsverbindlich nicht festgeschrieben wird. Vor diesem Hintergrund wird eine einseitige Lastenverteilung zugunsten des privaten Dritten gesetzlich und verordnungstechnisch festgeschrieben. Aus kommunaler Sicht kann das Risiko nur dadurch ausgeschlossen werden, dass im Landeswassergesetz der private Dritte für die Laufzeit eines geschlossenen Vertrages verpflichtet wird, eine finanzielle Sicherheitsleistung in Höhe des Sachzeitwertes des Abwasser Vermögens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages z. B. durch Bankbürgschaft zu hinterlegen, damit eine umfassende Absicherung der Gemeinde und der gebührenden Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung sichergestellt ist. Dieses gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass notwendige Investitionen und Sanierungen z. B. im Kanalnetz der Kommune nicht zeitgerecht oder in ausreichendem Umfang ausgeführt werden. Wir verweisen insoweit ausdrücklich auf die Berichte aus England, wo zurzeit insbesondere im Bereich der Wasserversorgung erhebliche Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur zu Streitigkeiten zwischen der englischen Regulierungsbehörde und privaten Wasserversorgungsunternehmen führen. Schließlich ist in § 53 d Abs. 5 nur davon die Rede, dass u. a. Bestimmungen über die Höchstdauer der Übertragung in einer entsprechenden Rechtsverordnung geregelt werden können. Diese gesetzliche Regelung greift ebenfalls zu kurz, zumal u. a. die Höchstdauer der Übertragung zwingend in einer Verordnung zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung eine Regelung finden muss. Eine solche Regelung fehlt aber in dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Privatisierung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht. Unabhängig hiervon bedarf der Verordnungsentwurf insgesamt einer Überarbeitung, weil er zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe und unpräzise Formulierungen enthält, die unzweifelhaft zu Lasten der Kommunen gehen werden.

4. Zu § 54 Abs. 5 bis 7 des Entwurfes

Wir weisen mit Blick auf die in § 54 Abs. 5 bis 7 geregelte Möglichkeit der Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände von Gemeinden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Regelungssystematik europarechtlich und vergaberechtlich in höchstem Maße bedenklich ist. Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte steht außer Frage, dass das Vergaberecht Anwendung findet. Die kommunalen Spitzenver-

bände verschließen sich nicht dem Anliegen der sondergesetzlichen Wasserverbände und der Städte und Gemeinden, die eine entsprechende Übertragung wünschen. Es ist allerdings rechtlich nur schwer nachvollziehbar, dass im Falle der sondergesetzlichen Wasserverbände das Vergaberecht keine Anwendung finden soll, insbesondere in den Fällen, in denen neben einem sondergesetzlichen Wasserverband auch ein Privatunternehmen Interesse an einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und an einem Vertrag mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde hat. In dieser Gemengelage sehen wir erhebliche europarechtliche und vergaberechtliche Problemstände, zumal Teilaufgaben bei der Gemeinde verbleiben und andere Teilaufgaben übertragen werden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung geht eindeutig in die Richtung einer mandatierenden Aufgabenübertragung, mit der Konsequenz, dass die vergaberechtliche Rechtsprechung in den Fällen einer mandatierenden Vereinbarung durchgängig von einer Ausschreibungspflicht ausgeht. Aber selbst bei delegierenden Vereinbarungen ist die Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht zurzeit in Deutschland nicht einheitlich, wie unter anderem die Entscheidungen des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 5.5.2004 - Az.: VII-Verg 78/03 -, VergabeR 2004, S. 619) und des OLG Naumburg (Beschluss vom 2.3.2006 - Az.: 1 Verg 1/06 und Beschluss vom 3.11.2005 - 1 Verg 9/05, NZBau 2006, S. 58) zeigen. Ggf. müssten hier andere, rechtssichere Wege gewählt werden.

Mit Nachdruck weisen wir außerdem darauf hin, dass die Regelung in § 54 Abs. 5 verfassungswidrig ist, weil dort bestimmt ist, dass ein (sondergesetzlicher) Abwasserverband auf seinen Antrag Aufgaben seiner Mitgliedsgemeinden übertragen bekommt, d. h. der jeweiligen Stadt/Gemeinde wird bei dieser textlichen Abfassung die Abwasserbeseitigungspflicht als Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung schlichtweg weggenommen, ohne dass es auf die Zustimmung oder das Einverständnis der Gemeinde ankommt. Die vorgesehene gesetzliche Regelung widerspricht damit auch der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW in der Vergangenheit (VerfGH vom 17.12.1990 - 1/90, S. 17 f.) und stößt deshalb bei den kommunalen Spitzenverbänden auf kategorische Ablehnung. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben insbesondere in den letzten 15 Jahren erhebliche Investitionen in die Abwasserbeseitigung getätigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung nunmehr eine Notwendigkeit darin sieht, dass die durchgängig sehr gut funktionierende Abwasserbeseitigung in den Städten und Gemeinden durch (sondergesetzliche) Abwasserverbände auf ihren Antrag hin übernommen werden kann.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 54 Abs. 6 mit dem Kommunalabgabengesetz NRW nicht vereinbar ist. Geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf den (sondergesetzlichen) Abwasserverband über, so ist die Gemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Ist die Gemeinde aber für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig, so hat sie auch nicht mehr nach dem KAG NRW die Befugnis, Gebühren zu erheben. Zumindest bedarf es hier einer Klarstellung, dass die Gebührenerhebungsbefugnis der Gemeinde fortbesteht, es sei denn, es ist beabsichtigt, dass zukünftig die sondergesetzlichen Wasserverbände Abwassergebührenbescheide versenden, was durchaus nicht ausgeschlossen ist.“

Az.: II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW September 2006

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Bad.-Württ.) hat mit Urteil vom 21.3.2006 (10 S /03) zur energetischen Verwertung entschieden, dass eine Verbrennung von Abfällen nur dann als Abfallverwertung im Sinne einer energetischen Verwertung einzustufen ist, wenn der Abfall hauptsächlich als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung eingesetzt wird. Ob dieses der Fall sei, bestimme sich neben den für den Verbrennungsvorgang als solchen maßgeblichen Kriterien entscheidend nach dem tatsächlichen Widmungszweck der Abfallverbrennungsanlage. Grundsätzlich können nach dem VGH Bad.-Württ. auch in einer Abfallbeseitigungsanlage wie z.B. einer Müllverbrennungsanlage Maßnahmen der Abfallverwertung durchgeführt werden. Dieses kann bspw. bei der Verwendung von Abfällen als Ersatzbrennstoff im Rahmen der Stützfeuerung der Fall sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verbrennung des Abfalls unmittelbar dem Ersatz eines primären Energieträgers dient und nicht nur mittelbar – durch die Herstellung eines „Abfallprodukts“ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW/AbfG mittels Vermischung mit anderen Abfällen – über die Herstellung eines selbstgängigen Verbrennungsprozesses im Wege der Kompensation eine Ressourcenschonung bewirkt wird.

Werden Abfälle – so der VGH Bad.-Württ. – ohne Erfüllung einer Austauschfunktion in Bezug auf eine primäre Energiequelle aus dem Wirtschaftskreislauf herausgenommen, liegt kein Vorgang der Abfallverwertung, sondern ein Vorgang der Abfallbeseitigung vor. Würden demnach heizwertarme Abfälle mit heizwertreichen Abfällen zur Herstellung eines „Abfallprodukts“ mit einem Heizwert über 11.000 kJ pro kg vermischt, liegt nach dem VGH BW keine energetische Verwertung vor. Nicht jede Abfallverbrennung in einer Müllverbrennungsanlage – so wie hier in einer Sonderabfallverbrennungsanlage – führe dazu, dass diese eine energetische Verwertung sei, weil mittelbar ein geringerer Einsatz eines primären Energieträgers herbeigeführt werde. Nach geltendem Recht ließen sich in diesem Punkt die ingenieurwissenschaftliche sowie ökonomische Rationalität einerseits und juristische Rationalität andererseits nicht in Deckung bringen. Deshalb sei eine Abfallverbrennung im Rechtssinne nur dann als Verwertungsmaßnahme einzustufen, wenn der Abfall hauptsächlich als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung eingesetzt wird. Ob dieses der Fall sei, bestimme sich neben den für den Verbrennungsvorgang maßgeblichen Kriterien entscheidend nach dem tatsächlichen Widmungszweck der Abfallverbrennungsanlage. Diene die Verbrennung von Sonderabfall nicht primär der Energieerzeugung, sondern stelle diese lediglich einen Nebeneffekt des Anlagenbetriebs dar, liege nach der Hauptzweckklausel keine Abfallverwertung vor.

Erfolge die Abfallverbrennung primär um ihrer selbst Willen, handele es sich bei der Abfallentsorgung um einen Vorgang der Abfallbeseitigung.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass abzuwarten sein wird, welchen Rechtsstandpunkt das OVG NRW einnehmen wird. Der VGH Bad.-Württ. zieht in seinem Urteil vom 21.3.2006 (10 S /03) zieht die Grenzfälle für eine energetische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen jedenfalls enger als das OVG Lüneburg (Beschluss vom 18.1.2006 (Az.: 7 ME 136/05 -)).

Unabhängig davon bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Frage der energetischen Verwertung in Müllverbrennungsanlagen noch nicht zu beurteilen hatte und das OVG des Saarlandes (Urteil vom 22.8.2003 – Az.: 3 R 1/03(3Q 71/01)) bislang unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 13.02.2003 – Az.: C 458/00 – NVwZ 2003, S. 457) sehr strikt den Rechtsstandpunkt vertreten hatte, dass eine energetische Verwertung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich nicht zulässig sei, weil diese Anlagen in erster Linie der Abfallbeseitigung dienen würden.

Vor diesem Hintergrund kann momentan in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine klare und eindeutige Spruchpraxis noch nicht erkannt werden.

Az.: II/2 31-02 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2006

Buchbesprechung

Baugesetzbuch 2004

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO). Von Schaetzell/ Busse/Dirnberger

Kommentare, 15. Nachlieferung, Stand: Juli 2006; 306 Seiten, 41,60 Euro, Gesamtwerk: 1846 Seiten, 122,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 1 bis 4 c, 8 bis 13 sowie §§ 200 bis 201, 203, 205 bis 208, 210 bis 217, 219 bis 239 und 242 bis 247 auf den aktuellen Stand gebracht. Die betreffenden Paragraphen regeln u.a. den Bebauungsplan, Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren, die Planerhaltung, das Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandschaften sowie die Überleitungs- und Schlussvorschriften. Die Kommentierung zum neuen BauGB 2004 ist damit abgeschlossen.

Az.:II/1 Mitt. StGB NRW September 2006